

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Antrag des Finanzministers
- Drucksache 7/1395 -

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016
- Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht des Landes -

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 7/2665 -

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2016 des Betriebes für Bau
und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern an den Landtag

sowie der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 7/2193 -

Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2018 (Teil 1)
Landesfinanzbericht 2018

A Problem

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) hat die Landesregierung durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen.

Gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 114 Absatz 1 LHO prüft der Landesrechnungshof die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und berichtet darüber dem Landtag. Der Landesrechnungshof unterstützt damit die parlamentarische Haushaltskontrolle, indem er mit seinem Prüfbericht dem Parlament Informationen an die Hand gibt, die das Parlament zur Entlastung der Landesregierung benötigt.

B Lösung

Gemäß Artikel 67 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 114 Absatz 2 LHO beschließt der Landtag aufgrund der Haushaltsrechnung und des Berichtes des Landesrechnungshofes über seine Prüfungsergebnisse zur Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Landesfinanzbericht 2018, über die Entlastung der Landesregierung.

Der Finanzausschuss empfiehlt, bezüglich der Unterrichtung des Landesrechnungshofes auf Drucksache 7/2193 im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, entsprechend dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 7/1395 der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016 sowie dem Landesrechnungshof für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Des Weiteren empfiehlt der Finanzausschuss, die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/2665 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Einvernehmen im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

1. in Bezug auf die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2018 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2018“ auf Drucksache 7/2193 folgender EntschlieÙung zuzustimmen und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „a) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 34 bis 36 ersucht zu prüfen, inwieweit bei der geplanten Novellierung des horizontalen Finanzausgleichs, die der unterschiedlichen finanziellen Lage im kommunalen Raum gerecht werden soll, das weitverzweigte System aus Transferleistungen an die Kommunen innerhalb und außerhalb des FAG M-V einbezogen werden kann.
- b) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 37 und 38 aufgefordert, die Investitionsquote zu erhöhen und verstärkt in zukunftsorientierte und nachhaltige Projekte zur Verstärkung eines innovationsgetriebenen Wachstums zu investieren.
- c) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 67 bis 69 ersucht, das in § 18 LHO normierte Konjunkturbereinigungsverfahren aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ab dem Jahr 2020 wie geplant anzuwenden.
Die Landesregierung sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass das ab dem Jahr 2020 vom Stabilitätsrat genutzte einheitliche Konjunkturbereinigungsverfahren nur für Analysezwecke verwendet wird. Bei möglichen Sanktionszahlungen an die EU bei Verfehlung der Maastricht-Vorgaben sollte der Verursacherbeitrag des Landes auf Basis des eigenen Konjunkturbereinigungsverfahrens bestimmt werden.
- d) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 93 bis 96 ersucht, die Summe der Einnahme- und Ausgabereite mit geeigneten Maßnahmen auf eine vertretbare Größenordnung zu reduzieren.
- e) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 238 bis 248 ersucht sicherzustellen, dass von den Finanzämtern alle Maßnahmen ergriffen werden, um die hohe Zahl der Nullveranlagungen deutlich zu reduzieren.
Hierfür sollen die Finanzämter die größtmögliche technische Unterstützung erhalten.
- f) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 283 bis 303 ersucht, bei der Beschaffung wissenschaftlicher Großgeräte die Einhaltung des Sparsamkeitsprinzips sowie vergaberechtlicher Bestimmungen seitens der Hochschulen durch geeignete Kontrollmechanismen sicherzustellen.
- g) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 326 bis 329 ersucht, die langjährige Förderung aus den Überschüssen der ‚Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie‘ einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen und dem Finanzausschuss über die Ergebnisse zu berichten.
- h) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 334, 338, 339 und 341 ersucht, die aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten im Verfahrensablauf umzusetzen und somit eine vollständige zweckentsprechende Mittelverwendung zu gewährleisten.

- i) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 343, 344 und 346 ersucht, langjährige Förderprogramme einer Prüfung auf ihre Wirkung und Zielerreichung hin zu unterziehen.
Vor dem Hintergrund einer sich künftig weiter zuspitzenden, regional unterschiedlich ausgeprägten Leerstandsproblematik als Folge der demografischen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern könnten die Ergebnisse der Erfolgskontrolle die Grundlage für die Entwicklung einer Strategie für einen effizienten und nachhaltig wirkungsvollen Einsatz von Haushaltsmitteln für die Unterstützung der Kleingartenvereinigungen in der Zukunft bilden.
- j) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 357, 359, 361 und 363 aufgefordert, das Verfahren zur Novellierung des Landeswassergesetzes zu beschleunigen und den Gesetzentwurf dem Landtag spätestens so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung im Landtag in dieser Legislaturperiode erfolgen kann.
Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung des Landes im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung sicherzustellen.
- k) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 383 bis 396 ersucht, sicherzustellen, dass bei der Förderung des ehrenamtlichen Engagements Landesinteressen im Vordergrund stehen.
- l) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 428 bis 430 aufgefordert, im Rahmen der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements eine Stichprobenregelung zu erlassen und mit einer Änderung der entsprechenden Richtlinie die vereinfachte Verwendungsnachweisprüfung um eine Beleglistenprüfung zu ergänzen.
- m) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 431 und 432 ersucht, zur Auswertung der geförderten Maßnahmen geeignete Kennzahlen festzulegen, um eine programmbezogene Erfolgskontrolle durchführen zu können.
- n) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 454 bis 456 aufgefordert, die Zielerreichung der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben durch haushaltsrechtlich gebotene Erfolgskontrollen sicherzustellen.
- o) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 493 bis 502 ersucht, für die Weiterführung des Lückenschlussprogramms zeitnah die konzeptionellen, netzplanerischen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Auf Basis eines verbindlich festzulegenden landesweiten Radverkehrsnetzes ist der Bedarf an Radverkehrsverbindungen zu ermitteln und der Bau der Radwege zu koordinieren.
Es ist zu prüfen, welche sinnvollen Möglichkeiten es zur Bündelung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten gibt.
- p) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 503 bis 512 ersucht, die Priorisierung für das Auswahlverfahren bei der Investitionsförderung des Neu- und Ausbaus von Radwegen an Landesstraßen hinreichend zu dokumentieren.
- q) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 513 bis 515 ersucht, künftig bei der Auflage neuer Förderprogramme ausreichend Zeit für die notwendige konzeptionelle und planerische Vorbereitung einzuräumen.
Die bisherige Praxis bei der Veranschlagung von EFRE-Mitteln für Bauvorhaben und deren Kofinanzierung unter Berücksichtigung des Fälligkeitsprinzips und des Grundsatzes der Jährlichkeit ist zu überprüfen sowie die erforderlichen Planungsvorläufe in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.
Nicht verausgabte Mittel aus dem Lückenschlussprogramm sollen auch weiterhin als Reste in den jeweilig nächsten Haushalt übertragen werden.

- r) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahl 637 ersucht, die Förderrichtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht zeitnah zu überarbeiten und die Förderpraxis entsprechend umzustellen.
Dabei sollte eine Mittelzuwendung an die Kommunen auf der Grundlage von Rahmenverträgen geprüft werden.
- s) Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 594 bis 609 aufgefordert, die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Haushalts- und Wirtschaftsführung eines institutionell geförderten Forschungsinstituts sicherzustellen.
Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ersucht, auf eine wirtschaftliche Vermietung der Gästeunterkünfte des institutionell geförderten Forschungsinstituts hinzuwirken.
- t) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Bezug auf die Textzahl 622 aufgefordert, die ‚Richtlinie zur Förderung der allgemeinen und politischen Weiterbildung‘ umgehend an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.“
2. die Berichtspflicht, die durch den Landtagsbeschluss vom 18. Oktober 2007 zur Landtagsdrucksache 5/904 herbeigeführt wurde, aufzuheben, da die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes keine Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus mehr vornimmt,
3. dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 7/1395 zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen,
4. die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/2665 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären,
5. dem Landesrechnungshof gemäß § 101 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Schwerin, den 15. November 2018

Der Finanzausschuss

Dr. Gunter Jess

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 28. Sitzung am 24. Januar 2018 den Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016 auf Drucksache 7/1395 zur Beratung an den Finanzausschuss überwiesen.

Mit Amtlicher Mitteilung 7/52 vom 6. Juni 2018 hat die Erste Vizepräsidentin in Vertretung der Landtagspräsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2018 (Teil 1) - Landesfinanzbericht 2018“ auf Drucksache 7/2193 federführend an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Agrarausschuss, an den Bildungsausschuss, an den Energieausschuss und an den Sozialausschuss überwiesen.

Mit Amtlicher Mitteilung 7/61 vom 24. Oktober 2018 hat die Erste Vizepräsidentin in Vertretung der Landtagspräsidentin im Benehmen mit dem Ältestenrat ferner die Unterrichtung durch die Landesregierung „Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016 - Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2016 des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern an den Landtag“ auf Drucksache 7/2665 an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlagen in insgesamt sieben Sitzungen, abschließend in seiner 47. Sitzung am 15. November 2018, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Fachausschüsse beraten.

Im Auftrag des Finanzausschusses haben die Obleute des Finanzausschusses und der Vorsitzende am 27. September 2018 die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 101 LHO geprüft. Der Prüfvermerk liegt im Sekretariat des Finanzausschusses vor.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/2193 in seiner 45. Sitzung am 18. Oktober 2018 abschließend beraten und zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/2193 in seiner 42. Sitzung am 7. November 2018 abschließend beraten und das folgende mitberatende Votum mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE und Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der BMV beschlossen:

„Der Rechtsausschuss hat die Unterrichtung zur Kenntnis genommen und empfiehlt, sie verfahrensmäßig für erledigt zu erklären, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist.“

3. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/2193 in seiner 30. Sitzung am 30. August 2018 sowie in seiner 31. Sitzung am 27. September 2018 beraten und, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, dem Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE einvernehmlich empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Darüber hinaus geht der Agrarausschuss davon aus, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die bereits angekündigte Novellierung des Landeswassergesetzes noch in der laufenden Legislaturperiode dem Landtag zur Beratung vorlegen wird.

4. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/2193 in seiner 35. Sitzung am 17. Oktober 2018 abschließend beraten und dem federführenden Finanzausschuss aus bildungspolitischer Sicht in Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE und der BMV einstimmig empfohlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Energieausschuss

Der Energieausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/2193 während seiner 38. Sitzung am 5. September 2018 abschließend beraten und im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeiten bei Abwesenheit der Fraktion der BMV dem federführenden Finanzausschuss einstimmig empfohlen, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Hinsichtlich der Textzahlen 493 bis 502 wird die Landesregierung ersucht,
- a) für die Weiterführung des Lückenschlussprogramms die konzeptionellen, netzplanerischen und rechtlichen Grundlagen zeitnah zu schaffen sowie
 - b) auf der Basis eines verbindlich festzulegenden, landesweiten Radverkehrsnetzes den Bedarf an Radverkehrsverbindungen zu ermitteln und den Bau von Radwegen entsprechend zu koordinieren sowie die unterschiedlichen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zu bündeln.

2. Hinsichtlich der Textzahlen 503 bis 512 wird die Landesregierung ersucht, mit dem Ziel eines bedarfsgerechten und nachvollziehbaren Ergebnisses das Auswahlverfahren bei der Investitionsförderung des Neu- und Ausbaus von Radwegen an Landesstraßen zu überprüfen.
3. Hinsichtlich der Textzahlen 513 bis 515 wird die Landesregierung ersucht,
 - a) künftig bei der Auflage neuer Förderprogramme ausreichend Zeit für die notwendige konzeptionelle und planerische Vorbereitung einzuräumen sowie
 - b) die bisherige Praxis bei der Veranschlagung von EFRE-Mitteln für Bauvorhaben und deren Kofinanzierung unter Berücksichtigung des Fälligkeitsprinzips und des Grundsatzes der Jährlichkeit zu überprüfen und die erforderlichen Planungsvorläufe in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.
4. Die in der Unterrichtung auf Drucksache 7/2193 enthaltenen Feststellungen und Ausführungen zu den Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung in den Kapiteln 1501, 1502 sowie 1508 zur Kenntnis zu nehmen.“

6. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/2193 in der seitens des federführend zuständigen Finanzausschusses gesetzten Frist keine mitberatende Stellungnahme abgegeben.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat im Ergebnis seiner Beratungen in seiner 47. Sitzung am 15. November 2018 beschlossen, dem Landtag in Bezug auf den Teil 1 des Jahresberichtes des Landesrechnungshofes 2018 auf Drucksache 7/2193 zu empfehlen, im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Da sich die Fraktion der BMV mit Beschluss vom 13. November 2018 in „Freie Wähler/BMV“ umbenannt hat, werden alle parlamentarischen Initiativen und Abstimmungen, die nach dieser Beschlussfassung erfolgt sind, unter der neuen Fraktionsbezeichnung geführt.

Als Ergebnis seiner Beratungen hat der Finanzausschuss außerdem in seiner 47. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV den Beschluss gefasst, dem Landtag zu empfehlen, der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß Artikel 67 Absatz 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) in Verbindung mit § 114 Absatz 2 LHO Entlastung zu erteilen.

Ferner hat der Finanzausschuss in seiner 47. Sitzung einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 7/2665 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss in seiner 47. Sitzung am 15. November 2018 einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Finanzausschuss hat in seiner 47. Sitzung der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich zugestimmt.

IV. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2018 (Teil 1) Landesfinanzbericht 2018

Zu I. Einleitung

Textzahlen 1 bis 3

Die im Landesfinanzbericht 2018 enthaltenen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung gemäß §§ 97 Absatz 2 und 114 Absatz 1 LHO beziehen sich auf die gegenwärtig vorliegende Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2016. Die in diesem Bericht dargestellten Prüfungsergebnisse sind hingegen nicht auf das Haushaltsjahr 2016 beschränkt.

Zu II. Allgemeiner Teil

Textzahlen 4 bis 55

Der Landesrechnungshof hat bezüglich der Ausgaben des Landes um die Unterstützung des Finanzausschusses und des Landtages dahingehend gebeten, dass die Transferzahlungen vom Land an die Kommunen in der Form novelliert würden, dass sie in die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) integriert würden. Ferner hat der Landesrechnungshof im Rahmen der Beratung moniert, dass das Niveau der Investitionsquote seit 20 Jahren rückläufig sei. Insoweit sei wichtig, das Niveau der Investitionsquote nicht vordergründig quantitativ, sondern eher nachhaltig zu steigern und zu stabilisieren.

Nach Einschätzung des Finanzministeriums sollte der Landesrechnungshof seine Darstellungsweise bezüglich seiner Feststellungen zur Investitionsquote im Landesfinanzbericht 2018 überdenken, da hier als Ausgangspunkt die Investitionsquote von Anfang der 1990er-Jahre verwendet und geschlussfolgert werde, dass die Quote seitdem sinke. Dabei sei allerdings zu berücksichtigen, dass Anfang der 1990er-Jahre die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern in Gänze sehr schlecht dagestanden habe, sodass in dieser Sondersituation besonders stark investiert worden sei. Im Laufe des Angleichungsprozesses sei selbstverständlich eine Verlangsamung der Investitionen eingetreten. Bei einer Berechnung auf Basis der Zahlen der Beschäftigten anstatt der Einwohner würde sich zudem ein ganz anderes Bild ergeben. Daher müsse nach Auffassung des Finanzministeriums die Investitionsquote nicht erhöht, sondern auf dem heutigen Niveau gehalten werden, wodurch die Quote doppelt so hoch wäre, wie die der finanzschwachen Flächenländer West (FFW). Mittelfristig werde eine Stabilisierung der Investitionsquote auf dem Niveau von 11 bis 12 Prozent angestrebt.

Die Fraktion der BMV hat angeregt, beim Vergleich der Investitionsquoten bezüglich der FFW weiter in die Vergangenheit zu gehen, da die Quote in den 1980er-Jahren dort wahrscheinlich auch höher gewesen sei und dann über die Jahre auf die 14 Prozent in 1991 gesunken sei. In Mecklenburg-Vorpommern sei die Quote entsprechend in den 1990er-Jahren sehr hoch gewesen und dann wieder abgesunken.

Nach Einschätzung der Fraktion der SPD sollte sich die öffentliche Hand bei Investitionen in Baumaßnahmen gegenwärtig zudem eher zurücknehmen, da der Markt bereits völlig überhitzt sei. Man erhalte bei Ausschreibungen kaum noch Angebote und die Baupreise würden immer weiter steigen. Da auch in den kommenden fünf Jahre weiterhin von steigenden Baupreisen auszugehen sei, sei es sinnvoller, antizyklisch zu investieren.

Die Fraktion der CDU hat insoweit zu bedenken gegeben, dass die Kapazitäten bei den großen Baufirmen in der Vergangenheit abgebaut worden seien und sich ein erneuter Aufbau der jetzt erforderlichen Kapazitäten schwierig gestalte. Insoweit bestehe letztlich ein Konflikt dahingehend, dass sich die öffentliche Hand bei den Investitionen einerseits eigentlich antizyklisch verhalten müsste, andererseits aber die Investitionsquote auch stabil gehalten werden müsse.

In Bezug auf die Bitte um Unterstützung des Landesrechnungshofes bezüglich der Änderung bei den laufenden Zahlungen an die Gemeinden sei es aus Sicht der Fraktion der CDU sinnvoll, auch die Steuerkraft der Kommunen im Land mit der Steuerkraft der Kommunen in den FFW und den übrigen Flächenländern Ost (FO) zu vergleichen.

Zu III. Aktuelle Themen

Textzahlen 56 bis 84

Seitens des Landesrechnungshofes wurde im Rahmen der Beratung des Berichtsteils „Einzelne Aspekte der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen“ (Textzahlen 56 bis 73) unter anderem angeregt, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen sollte, dass das ab 2020 vom Stabilitätsrat genutzte einheitliche Konjunkturbereinigungsverfahren nur für Analysezwecke verwendet werde. Bei möglichen Sanktionszahlungen an die EU sollte der Verursacherbeitrag des Landes hingegen auf Basis des eigenen Konjunkturbereinigungsverfahrens bestimmt werden.

Das Finanzministerium hat dargelegt, dass durch die Neuregelung der Finanzhilfen des Bundes die Einflussmöglichkeiten des Bundes zunehmen würden. Mecklenburg-Vorpommern begrüße dennoch die Gelder des Bundes, die allerdings nicht pauschal, sondern schwerpunktbezogen verteilt werden müssten, um sie im Interesse des Landes zu verwenden.

Der Landesrechnungshof hat sich dem ausdrücklich angeschlossen. Auf Nachfrage seitens der Fraktion der AfD hat der Landesrechnungshof ferner erklärt, dass man die unterschiedliche Bemessung der Zuwendungen auch nicht im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) des Bundes aktiv verbessern könne.

Im Rahmen der Beratung des Berichtsteils „Anhörung des Landesrechnungshofes nach § 103 LHO zu Förderrichtlinien“ (Textzahlen 74 bis 84) hat der Landesrechnungshof empfohlen, die Möglichkeit der Einrichtung einer zentralen Stelle innerhalb der Landesregierung zu prüfen. Auch sollte die Evaluation von Förderprogrammen durch die Landesregierung nach Einschätzung des Landesrechnungshofes deutlich verstärkt werden.

Zu IV. Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht 2016

Textzahlen 85 bis 184

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass ihm alle Bestandteile, die für die Entlastung der Landesregierung erforderlich seien, vorgelegen hätten. Die bereinigten Einnahmen hätten bei 7,862 Milliarden Euro gelegen, die bereinigten Ausgaben bei 7,546 Milliarden Euro. Für das Jahr 2016 sei zunächst ein Finanzierungssaldo in Höhe von minus 125,9 Millionen Euro geplant gewesen, tatsächlich sei dann mit 316,5 Millionen Euro aber ein positiver Saldo erwirtschaftet worden, der entsprechend der Festlegung im Haushaltsgesetz verwendet worden sei.

190,2 Millionen Euro seien in die Tilgung und 126,3 Millionen Euro als Zuführungen in verschiedene Rücklagen geflossen. Das kassenmäßige Jahresergebnis sei damit ausgeglichen gewesen. Ausweis und Verwendung des Überschusses seien für den Landesrechnungshof rechnerisch sehr gut nachvollziehbar gewesen. Haushaltsrechtlich habe man dennoch einige diskussionswürdige Dinge im Jahresbericht dargestellt. Man befinde sich dazu mit dem Finanzministerium in engem Kontakt und habe bereits intensive, konstruktive Gespräche geführt und Verschiedenes vereinbart.

Ein Kritikpunkt sei, dass der Finanzierungssaldo nicht die Einnahmen aus den Schuldverschreibungen bei den Sondervermögen Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage enthalte. Diese würden mit den Tilgungsausgaben am Kreditmarkt saldiert, was der Landesrechnungshof kritisiere, da die Schuldscheine aus seiner Sicht bei dem rechtlich nicht selbständigen Sondervermögen keine tatsächlich existierenden Geschäfte darstellten und schon gar nicht mit den Tilgungsausgaben von Kreditmarktschulden saldiert werden könnten. Diesbezüglich seien die Diskussionen mit dem Finanzministerium noch nicht abgeschlossen.

Ein zweiter kritischer Punkt seien die Kreditermächtigungen beziehungsweise die Anschlussfinanzierungsmöglichkeiten. Aufgrund des Marktumfeldes verzichte das Finanzministerium darauf, übergroße Liquiditätsbestände vorzuhalten, was auch aus Sicht des Landesrechnungshofes nachvollziehbar und wirtschaftlich sei. Dadurch sei es 2016 gelungen, auslaufende Kredite nicht durch neue Kredite zu verlängern, sondern aus der Liquidität zu bedienen. Die nicht benötigten Anschlussfinanzierungen seien jedoch in Rücklagen gebucht worden. Dies sei nach Auffassung des Landesrechnungshofes insofern problematisch, als die Anschlussfinanzierungsermächtigungen sowohl sachlich als auch zeitlich an die Dauer des Haushaltsgesetzes gebunden seien. Ein überjähriger Vortrag sei insoweit kritisch zu betrachten, als dass es zu Problemen führen könnte, sobald die Schuldenbremse zum Tragen komme und in größerem Umfang Ermächtigungen in Geld umgewandelt würden und damit die Schuldenbremse ein Stück weit umgangen werden könnte. Dieses Thema sei auch mit den anderen Rechnungshöfen diskutiert worden, da letztlich alle Länder so handeln würden. Die Rechnungshöfe würden dies jedoch nicht alle so kritisch sehen wie der Landesrechnungshof von Mecklenburg-Vorpommern.

Ein weiteres jährlich wiederkehrendes kritisches Thema seien die Haushaltsreste. Die Reste hätten inzwischen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite mit circa 1 Milliarde Euro eine Größenordnung von etwa einem Achtel des Haushaltsvolumens erreicht, was deutlich zu hoch sei. Die Einnahmereste resultierten überwiegend aus Maßnahmen, die über EU-Mittel gefördert würden. Das Finanzministerium habe die Einschätzung des Landesrechnungshofes insoweit auch grundsätzlich geteilt und im Resteerlass 2017 einige Empfehlungen des Landesrechnungshofes aufgegriffen. Insofern seien die Zahlen der Resteübertragung aus 2017 auf 2018 unter Geltung des neuen Resteerlasses erschreckend gewesen, da die Einnahme- und Ausgabereste trotz der neuen Regelungen einen Zuwachs von mehr als 20 Prozent erfahren hätten.

Die betroffenen Ressorts würden die Förderungen offenbar nicht so kritisch betrachten, wie erhofft. Diese Entwicklung könnte jedoch dazu führen, dass in einem Jahr mit besonders hoher Inanspruchnahme der Reste der Haushaltsausgleich möglicherweise nicht gelingen könne. Der Landrechnungshof hat in diesem Zusammenhang betont, dass er bei diesem Thema auf die Unterstützung durch den Landtag hoffe, um diese Entwicklung wieder umzukehren.

In Bezug auf die Verpflichtungsermächtigungen (VE) wurde angemerkt, dass diese in 2016 mit circa 1,1 Milliarden Euro wie in den Vorjahren relativ hoch gewesen seien. Davon seien jedoch nur rund 492 Millionen Euro - mithin gut 40 Prozent - in Anspruch genommen worden. Daher halte der Landesrechnungshof es für erforderlich, die Gründe für die geringe Inanspruchnahme zu ermitteln. Möglicherweise seien die VE zu hoch veranschlagt worden.

Zur Vermögensübersicht wurde unter anderem ausgeführt, dass sich das Kapitalvermögen des Landes auf rund 4,34 Milliarden Euro belaufen habe und gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Verstärkung der Rücklagen und eines Zuwachses bei den Sondervermögen etwas angestiegen sei. Die statistische Verschuldung habe zum 31. Dezember 2016 bei 8,675 Milliarden Euro gelegen und sei im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise gesunken. Die Pro-Kopf-Verschuldung des Landes habe Ende 2016 damit 5.392 Euro je Einwohner betragen. Die Nettotilgung im Jahr 2016 habe bei 571 Millionen Euro gelegen, was der Landesrechnungshof ausdrücklich begrüße. Dennoch wurde betont, dass im Interesse einer generationengerechten Haushaltspolitik die Möglichkeiten zur Tilgung im größtmöglichen Umfang genutzt werden müssten.

Die Fraktion DIE LINKE hat zu den Ausgaberesten hinterfragt, wie hoch hierbei der Anteil an EU-Mitteln im Vergleich zu Landesmitteln sei.

Hierzu hat das Finanzministerium ausgeführt, dass die Anteile an den Ausgaberesten circa 75 Prozent EU-Mittel und 25 Prozent Landesmittel seien. Zudem sei die Reste-Entwicklung, insbesondere in Bezug auf den hohen Anstieg von 2016 zu 2017, auch aus Sicht des Finanzministeriums nicht zufriedenstellend. In diesem Zusammenhang wurde daran erinnert, dass mit dem vorletzten Jahresabschluss die Anregung des Landesrechnungshofes aufgegriffen worden sei, eine Resterücklage zu bilden, um beim Abfluss der Mittel eine entsprechende Deckung im Haushalt zu haben. Man orientiere sich dabei nicht an den Resten insgesamt, sondern am erforderlichen Saldo. Hier habe man einen relativ hohen Deckungsgrad, der mit dem vergangenen Jahresabschluss nochmals erhöht worden sei. Insofern gehe das Ministerium davon aus, am Ende auch einen schnelleren Mittelabfluss bewältigen zu können. Dies unterstreiche letztlich aber auch nochmals, wie wichtig eine entsprechende Rücklage sei. Ein wesentlicher Grund für die Schwierigkeiten beim Mittelabfluss sei neben den immer verzögert anlaufenden EU-Programmen auch die Hochkonjunkturlage. Bekanntlich sei die öffentliche Hand im Hoch- und Tiefbau ein schwierigerer Auftraggeber als ein privates Unternehmen, da man beispielsweise Ausschreibungsverfahren durchführen müsse. Daher würden private Unternehmen die Aufträge der öffentlichen Hand eher in konjunkturellen Krisensituationen nachfragen. Man könne sich hinsichtlich des Abflusses der Investitionsmittel allerdings auch trefflich darüber streiten, ob es im Moment überhaupt sinnvoll sei, diese Ausgabenlücke zu schließen, denn dies sei nur möglich, wenn man bereit sei, deutlich mehr Geld auszugeben. Insofern seien Probleme beim Mittelabfluss nicht zwangsläufig in der Landesverwaltung begründet. Vielmehr habe die konjunkturelle Entwicklung entsprechende Auswirkungen auf die Preise und das Marktverhalten privater Unternehmen.

Die Fraktion der BMV hat zur Thematik Anschlussfinanzierungsermächtigungen angemerkt, dass diese nach ihrem Verständnis verfallen müssten, wenn man sie nicht benötige. Tatsächlich würden sie aber als Rücklagen eingebucht. Insoweit wurde nach dem Grund für dieses Vorgehen sowie nach zeitlichen oder sachlichen Beschränkungen für die Kreditermächtigungen gefragt.

Das Finanzministerium hat insoweit zu bedenken gegeben, dass es hier zwei Dimensionen gebe, mithin die haushaltsrechtliche und die finanzpolitische Dimension. Bezüglich der haushaltsrechtlichen Dimension habe der Landesrechnungshof angeregt, zu prüfen, ob die derzeitige Rechtslage die Praxis des Finanzministeriums vollumfänglich abbilde, was aus Sicht des Ministeriums so sei, aber durch den Landesrechnungshof bezweifelt werde.

Da es am Ende um eine formale Frage gehe, habe man sich darauf verständigt, in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof einen Formulierungsvorschlag zu unterbreiten, mit dem diese Rechtsfrage eindeutig geklärt werde. Zur finanzpolitischen Dimension wurde ausgeführt, dass die Rücklagen gewisse Effekte auf die Liquidität des Landes hätten. Da Länder keine eigenen geldpolitischen Kompetenzen hätten, sondern dies Aufgabe der Zentralbank sei, müsste man das Geld letztlich täglich auf einer Bank hinterlegen. Für diese liquiden Mittel gebe es daher nur drei Möglichkeiten. Einerseits könne man damit selbst auf den Kapitalmarkt gehen, was momentan im Bereich kurzfristiger Papiere bekanntlich zu Verlusten führen würde. Die zweite Möglichkeit sei die Platzierung dieser Mittel in längerfristigen Anlagen, womit gegebenenfalls ein minimaler Zins erwirtschaftet werden könnte. In der Folge müsste man dann aber unterjährig in Kassenkredite gehen, um die Liquidität des Landes zu sichern. In beiden Varianten müsste das Land insofern Geld bezahlen, weil es liquide Mittel zu verwalten habe. Die dritte Möglichkeit bestehe jedoch darin, die Liquiditätsbestände für die Reduzierung der Kreditmarktschulden zu verwenden, für die man umgekehrt bezahlen müsste, sodass die Zinskosten reduziert würden. Ein weiterer positiver Nebeneffekt dieser Variante bestehe darin, dass man mit diesem Konstrukt die Möglichkeit habe, in einer konjunkturellen Krise den Ausgabenpfad einigermaßen zu stabilisieren. Bei den anderen Verfahren hätte man diese nicht. Wenn man beispielsweise die Kassenbestände in Anlagen platziere, die längerfristig gebunden seien, um keine Verluste zu haben, und man dann in eine konjunkturelle Krise kommen würde, gelte am Ende die Schuldenregel. Daraus resultiere, was man an Nettokreditaufnahme realisieren könne, ansonsten seien die Mittel blockiert. Da die Landesregierung das Ziel habe, auf eine Konjunkturkrise so vorbereitet zu sein, dass sich die Zumutungen für die Bürger und Unternehmen möglichst in Grenzen hielten, halte das Ministerium dies für eine vernünftige Strategie. Sofern es entsprechend dem Vorschlag des Ministeriums gelinge, aufgrund der Liquidität die Kreditmarktschulden zu reduzieren, gebe es auch keine Veranlassung für eine zeitliche Limitierung der Kreditermächtigungen, sondern man müsse vielmehr sogar in der Lage sein, diese ohne zeitliche Restriktion in Anspruch nehmen zu können. Dies sei nach Einschätzung des Ministeriums auch insofern nicht problematisch, als dass man den Abgeordneten permanent Rechenschaft im Wege des Haushaltsplanentwurfes und der Mittelfristigen Finanzplanung ablege.

Die Fraktion der AfD hat hinterfragt, ob die Diskussion zwischen dem Landesrechnungshof und dem Finanzministerium hierzu eher akademischer Natur sei oder es tatsächliche Risiken aus Sicht des Landesrechnungshofes gebe.

Der Landesrechnungshof hat angemerkt, dass die Diskussion nicht nur akademisch sei. Letztlich werde diese Problematik auch durch die verschiedenen Rechnungshöfe unterschiedlich bewertet. Insoweit sei der Landesrechnungshof von Mecklenburg-Vorpommern sicher einer der kritischeren Rechnungshöfe, die eine im Haushaltsgesetz verankerte Kreditermächtigung nur für den Geltungszeitraum des Gesetzes als gedeckt betrachten würden. Daher halte man die gegenwärtige Lösung für sachlich und zeitlich nicht gedeckt. Diesbezüglich befinde man sich aber mit dem Finanzministerium in sehr engem Kontakt, um einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten und im Haushaltsgesetz der sachlichen und zeitlichen Bindung zu genügen.

Zu V. Feststellung zur Prüfung der Landesverwaltung

Einzelplan 01 - Geschäftsbereich des Landtages

- 1. Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Veranstaltungen und Veröffentlichungen 2015 und 2016**
Textzahlen 185 bis 213

Der Landesrechnungshof hat zur Prüfung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) erklärt, dass dieser im Jahr 2016 den Vorsitz der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) innegehabt habe. Im Rahmen der Prüfung seien mehrere, nicht sonderlich schwerwiegende Mängel aufgezeigt und mit dem LfDI besprochen worden. Die Beanstandungen betrafen den Bereich der vergaberechtlichen Vorschriften, die Durchführung von Konferenzen der DSK, die Abrechnung von Fahrtkosten und eine Vereinbarung für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, die dann teilweise nicht stattgefunden hätten. In den Gesprächen habe man sich relativ schnell auf eine gemeinsame Linie verständigt, sodass die Prüfung aus Sicht des Landesrechnungshofes positiv habe beendet werden können.

Der LfDI hat zu den monierten vergaberechtlichen Punkten ausgeführt, dass man infolge der Prüfung durch den Landesrechnungshof eine Mitarbeiterin gezielt im Vergaberecht fortgebildet habe, sodass künftig von einer Verbesserung auszugehen sei.

Einzelplan 04 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa

- 2. Gebühreneinnahmen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege**
Textzahlen 214 bis 226

Der Landesrechnungshof hat die Gebühreneinnahmen der Fachhochschule in Güstrow geprüft und dabei die aus seiner Sicht fehlende Überprüfung und Anpassung der Gebühren durch das Ministerium für Inneres und Europa moniert. Die Gebührensätze aus 1999 hätten bis 2012 und die Gebührensätze aus 2013 noch bis Ende 2016 gegolten. Das Ministerium habe sich zwischenzeitlich jedoch dahingehend eingelassen, dass die Gebühren laufend anhand der Kosten- und Leistungs-Rechnung (KLR) überprüft würden. Hierzu habe der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfung allerdings nichts feststellen können, obwohl der Katalog sehr umfangreich sei und die Verordnung eine jährliche Überprüfung und bei Bedarf eine entsprechende Anpassung vorsehe.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die generelle Ermäßigung der Gebühren für Teilnehmer aus den Kommunen kritisch gesehen, da diese als Ergebnis von Verhandlungen dargestellt worden sei. Möglicherweise sei eine Verhandlung der Gebühren denkbar, jedoch müssten die Verhandlungen dann zumindest eine klare Grundlage haben, indem zuvor hätte ermittelt werden müssen, was zulässig, möglich und angemessen sei.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat eingeräumt, dass die Gebührenordnung zu lange nicht angepasst worden sei. Daher habe man bereits zu Beginn der Prüfung durch den Landesrechnungshof an einer neuen Verordnung gearbeitet. Die Gebührensätze seien seitdem aufgrund der jährlichen Zahlen der KLR überprüft worden. Für die Jahre 2015 und 2016 habe man jedoch keinen Änderungsbedarf festgestellt.

Die Zahlen für 2017 würden jetzt erst vorgelegt, wobei es beispielsweise Änderungen aufgrund der IT-gestützten Abarbeitung der Unterkunftsgebühren geben werde. Hinsichtlich der Ausbildungsgebühren gebe es allerdings nach wie vor Meinungsunterschiede zwischen dem Landesrechnungshof und dem Ministerium. Die Gebühren-Verhandlungen seien nach Auffassung des Ministeriums Teil der Erarbeitung der Gebührenordnung. Insoweit könnten bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses Gebühren ermäßigt oder erlassen werden. Sowohl aus der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände als auch in den geführten persönlichen Gesprächen - was im Landesfinanzbericht als Verhandlungen moniert werde - habe sich zum damaligen Zeitpunkt der Eindruck ergeben, dass die Gebühren für eine Übergangszeit noch auf die Hälfte und in der Folgezeit um 35 Prozent vermindert werden müssten. Hintergrund dafür sei, dass die Gebühren der Fachhochschule aufgrund einer Vollkostenrechnung relativ hoch seien und andere mögliche Anbieter wesentlich günstigere Angebote unterbreiten könnten. Das Ministerium habe hier in seiner Funktion als Kommunalaufsicht und aufgrund der Zugehörigkeit zur kommunalen Familie des Landes ein großes Interesse daran, ein einheitlich hohes Niveau in der Landesverwaltung und in den Kommunalverwaltungen zu sichern. Dies sei jedoch am ehesten dadurch möglich, dass die Ausbildung für die Landes- und die Kommunalverwaltung auf dem gleichen Niveau, bei gleichen Prüfungsanforderungen stattfinde.

Einzelplan 05 - Geschäftsbereich des Finanzministeriums

3. Gewerbesteuer - Festsetzung des Steuermessbetrages Textzahlen 227 bis 259

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass die Gewerbesteuer in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt werde. In einer ersten Stufe ermittelten die Finanzämter den Gewerbesteuermessbetrag, in einer zweiten Stufe setzten die Kommunen dann die Gewerbesteuer selbst fest. Ferner wurde zur Prüfung der sogenannten Nullveranlagungen erklärt, dass von Gewerbebetrieben mit weniger als 24.500 Euro Gewinn jährlich keine Gewerbesteuererklärung abgegeben werden müsse und eine Festsetzung durch das Finanzamt nicht erforderlich sei. Das Finanzministerium habe auch intern für seinen Geschäftsbereich gegenüber den Finanzämtern geregelt, dass dann keine Erklärung von dem Steuerpflichtigen angefordert werden solle, da anderenfalls beispielsweise jede Solaranlage auf einem Eigenheim bereits dazu führen würde, dass der Betreiber ein Gewerbe unterhalte und sich deshalb die Frage nach der Gewerbesteuerpflicht stellen müsste. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes bestünden landesweit etwa 15.000 Fälle, die dauerhaft unter dem Grenzwert des Freibetrages blieben.

Würden diese Fälle trotzdem durch die Finanzämter festgesetzt, entstünde Aufwand bei den Finanzämtern, den Kommunen sowie den Steuerberatern beziehungsweise den Steuerpflichtigen. Das Finanzministerium sei diesen Feststellungen nachgegangen und habe 12.000 Fälle ermittelt, für die das automatische technische Signal gelöscht werden sollte, das den Sachbearbeitern signalisiere, dass eine Erklärung anzufordern sei. Für diese Fälle könne insofern eine Bearbeitung künftig entfallen.

Das Finanzministerium hat sich den Feststellungen des Landesrechnungshofes überwiegend angeschlossen. Man habe bezüglich der Unterschreitung des Grenzwertes allerdings nur 12.000 und nicht 15.000 Fälle ermitteln können. Im Übrigen werde nicht in allen Fällen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages unterbleiben können, weil ein nicht unerheblicher Teil der Bürger und Gewerbebetriebe die Erklärung freiwillig abgebe.

In diesen Fällen müsse man einen Bescheid übermitteln und habe in dem Erlass auch angewiesen, dass der entsprechende Buchstabe im System nicht erneut gelöscht werde, wenn zweimal hintereinander freiwillig eine Erklärung abgegeben worden sei, da dann von einem Interesse an der Festsetzung auszugehen sei.

Die Fraktion der CDU hat es positiv bewertet, dass man den Verwaltungsaufwand minimieren wolle. Allerdings wurde hinterfragt, was passieren würde, wenn ein Gewerbeunternehmen, das zweimal unterhalb des Grenzwertes geblieben sei, beim dritten Mal steuerpflichtig werde, aber dann vergesse, die Steuererklärung abzugeben.

Hierzu wurde seitens des Finanzministeriums erwidert, dass alle, die bisher eine Aufforderung zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung erhalten hätten, über den Lösch-Lauf und darüber, dass sie nicht mehr automatisch zur Abgabe aufgefordert würden, informiert worden seien. Man habe dabei auch die Voraussetzungen der Gewerbesteuerpflicht dargelegt und darum gebeten, dies im Auge zu behalten. Bei den meisten werde dies ohnehin gewährleistet sein, da oft eine Steuerberatung vorhanden sei.

Die Fraktion der AfD hat gefragt, ob es einen Überblick gebe, wie viele der Nullveranlagungen im Steuermessbescheid tatsächlich auch zu einem Null-Bescheid in den Kommunen führten.

Hierzu hat das Ministerium ausgeführt, dass man keine Informationen darüber habe, wie dies in den Kommunen gehandhabt werde. Die Null-Bescheide seien wohl genutzt worden, um ein gewisses Controlling in den Gemeinden zu gewährleisten, welche Gewerbetreibenden vorhanden seien. Daher sei es in den Kommunen auch nicht nur positiv aufgenommen worden, dass die Null-Bescheide nicht mehr ergehen würden.

4. Personalwirtschaft im Staatlichen Museum Schwerin Textzahlen 260 bis 275

Der Landesrechnungshof hat unter anderem auf eine unzutreffende Besetzung einer Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters verwiesen, die mit dem Verwaltungsleiter des Staatlichen Museums besetzt worden sei. In diesem Zusammenhang gehe es um die Frage, welche Stellen mit welchem Personal besetzt werden dürften, auch wenn es über die Grenzen von Laufbahngruppen hinausgehe. Hier habe sich das Finanzministerium der Auffassung des Landesrechnungshofes zwar nicht in Gänze anschließen können, jedoch wolle es sich des Stellenplans der oberen Landesbehörde in Gänze annehmen. Ein weiteres Thema betreffe die Stufenzuordnung, wobei es insbesondere darum gehe, in welchem Umfang Berufserfahrung aus vorherigen Tätigkeiten angerechnet werden könne. In zwei Fällen sei im Rahmen der Prüfung festgestellt worden, dass Stufenzuordnungen in unberechtigter Höhe vorgenommen worden seien.

Die Fraktion der AfD hat mit Bezug auf die Stellenbesetzungsliste gefragt, ob die entsprechenden Feststellungen darauf zurückzuführen seien, dass dies aus der Zeit vor Übernahme des Staatlichen Museums in die Ressortzuständigkeit des Finanzministeriums stamme. Ferner wurde bezüglich der Anerkennung der Berufserfahrung angemerkt, dass die Erfahrungsstufen offenbar nicht korrekt zugeordnet worden seien. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob dies korrigiert werde und welche Konsequenzen dies für betroffene Mitarbeiter habe.

Das Finanzministerium hat bestätigt, dass man das Staatliche Museum mit der laufenden Legislaturperiode vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übernommen habe, das bis dahin eigene Personalhoheit bis zur Entgeltstufe E11 gehabt habe. Das Finanzministerium habe dies so übernommen, die Prüfung sei zu dem Zeitpunkt bereits abgeschlossen und die monierte Stellenbesetzung vorgenommen worden. Nach Auffassung des Finanzministeriums sei diese Stellenbesetzung haushaltsrechtlich aber möglich gewesen, weil es sich um eine Planstelle für Beamte handle, auf der sich derzeit der Verwaltungsleiter mit der Stelle A12 befinde, sodass hier auch nicht überwertig besetzt worden sei. Im Sinne der Haushaltsklarheit könne man natürlich die Auffassung des Landesrechnungshofes vertreten, da bei Betrachtung des Stellenplans deutlich werden sollte, wie die Stellen besetzt seien. Man wolle mit dem kommenden Haushaltsplan deshalb eine Berichtigung vornehmen. In Bezug auf die monierten Stufenzuordnungen wurde mitgeteilt, dass die betroffenen Mitarbeiter zwischenzeitlich eine neue und zwar auch nachteilige Stufenzuordnung erhalten hätten.

Einzelplan 07 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

5. Beschaffung von wissenschaftlichen Großgeräten Textzahlen 276 bis 303

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, die Hochschulen des Landes hätten die Möglichkeit, auf zwei Arten ihre Großgeräte zu beschaffen, einerseits über die Förderung durch Bund und Land und andererseits ausschließlich durch Mittel des Landes aus dem Programm „Großgeräte der Länder“. Der Landesrechnungshof habe die Beschaffung der wissenschaftlichen Großgeräte in den Jahren 2014 und 2015 geprüft und verschiedene wesentliche Feststellungen getroffen: Das Verfahren beim Programm „Großgeräte der Länder“ sei nach Auffassung des Landesrechnungshofes aufwändig und intransparent.

So leite das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sämtliche Anträge an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Begutachtung weiter, obwohl dies nicht vorgeschrieben sei. Die DFG habe sodann eine Empfehlung zur Beschaffung des beantragten Großgerätes abgegeben und das Ministerium anschließend den Hochschulen die Landesmittel in Höhe der empfohlenen Investitionssumme zur Verfügung gestellt. Kontrollen nach Abschluss des Verfahrens hätten durch das Ministerium jedoch nicht stattgefunden. Nachdem den Hochschulen im Jahr 2016 für einen Zeitraum von fünf Jahren feste Budgets für die Großgerätebeschaffung zugewiesen worden seien, sollten nach Auffassung des Landesrechnungshofes im Wesentlichen auch die Hochschulen entscheiden, welche Großgeräte sie beschaffen wollten, sodass eine Beteiligung der DFG nicht mehr erforderlich sei. Zum Antragsverfahren wurde ferner angemerkt, dass den Antrag jeweils der Wissenschaftler federführend stelle, der das Gerät später auch nutzen wolle. Nach Bewilligung der Mittel stelle der Wissenschaftler den Beschaffungsantrag an die Hochschulverwaltung, die das Vergabeverfahren durchführe. Der Landesrechnungshof habe im Rahmen der örtlichen Erhebungen jedoch festgestellt, dass diese Wissenschaftler bereits vor Beginn des Verfahrens Verhandlungen mit den Anbietern zu dem jeweils favorisierten Gerät geführt hätten, was nach Auffassung des Landesrechnungshofes gegen den Wettbewerbsgrundsatz und das Gebot der Gleichbehandlung aller Bieter verstoße. Um zukünftig vergaberechtliche Verstöße zu vermeiden, wurde daher empfohlen, die Mittelanträge über die Vergabestelle der Hochschulen zu leiten. Sofern im Rahmen der Markterkundung Informationen über Großgeräte bei ausgewählten Unternehmen eingeholt werden müssten, sollte auch dies durch die Vergabestellen und nicht durch die Wissenschaftler selbst erfolgen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sich insbesondere dem Vorschlag des Landesrechnungshofes angeschlossen, die Vergabestellen bei den Verfahren frühestmöglich zu befassen, weil schon am Anfang des Beschaffungsprozesses eine Richtung vorgegeben werde, die im Vergaberecht möglicherweise zu Fehlern führe. Kritisch wurde hingegen die Empfehlung des Landesrechnungshofes bewertet, das DFG-Verfahren nicht mehr durchzuführen. Das Ministerium halte die Einbeziehung der DFG für Geräte ab 200.000 Euro nach wie vor für sinnvoll, denn dadurch würden der Nachweis der funktionalen Notwendigkeit des Gerätes und der wissenschaftliche Austausch untereinander in Deutschland sowie vor allem die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 LHO gewährleistet. Bei der Vergabe habe der Landesrechnungshof als Verstoß gegen die Wirtschaftlichkeit letztlich nur kritisiert, wie man das Gerät anschaffe. Aus Sicht des Ministeriums sei es aber auch eine Frage der Wirtschaftlichkeit, ob man das Gerät überhaupt anschaffe. Die Expertise dafür habe im Land vor allem die DFG. Die Entscheidungen könnten auch nicht die Hochschule, die Hochschulverwaltung oder das Ministerium selbst treffen. Insofern sei eine Wirtschaftlichkeits- und Funktionalitätsbetrachtung durch die DFG sehr wichtig. Allein in den Jahren 2013 und 2014 hätten die DFG-Begutachtungen zu über 400.000 Euro an Reduktion nur in der Antragssumme geführt.

Die Fraktion der AfD hat hierzu festgestellt, dass hier ein Problem der Ordnungsmäßigkeit bestehe. Wenn man in diesem Bereich die Ordnungsmäßigkeit durchsetzen wolle, müsse man auf Augenhöhe agieren, wozu die Beschaffungsstellen in den Einrichtungen teilweise nicht in der Lage seien. Es bestehe immer der Interessenskonflikt zwischen dem Besteller - mithin dem Professor - und denjenigen, die für die ökonomische Beschaffung zuständig seien. Dabei sei der Professor deutlich im Vorteil, weil dieser die Fachkenntnisse und die Kontakte zu den jeweiligen Firmen habe.

Nach Auffassung der Fraktion der AfD gebe es folgende Möglichkeiten, um die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu gewährleisten: Als erstes sollte man der Einrichtung ein Budget geben, was offenbar bereits praktiziert werde. Damit bestehe schon in der Einrichtung das Interesse, möglichst viele Professoren oder Interessenten zu befriedigen, sodass man sparsam mit den Mitteln umgehen müsse. Ein zweiter Schritt bestehe darin, die Beschaffungsstellen auf Augenhöhe zu bringen. Dies sei mit dem Personal vor Ort eher nicht möglich, sondern man müsste externe neutrale Berater einbeziehen, auch um die Leistungsbeschreibungen für die Ausschreibungen neutral gestalten zu können, sodass sich alle Anbieter angesprochen fühlten.

**6. Wirtschaftliche Entwicklung der Universitätsmedizinen Rostock und Greifswald
2013 bis 2016**
Textzahlen 304 bis 316

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung der beiden Universitätsmedizinen in den Jahren 2013 bis 2016 eine gegenläufige Entwicklung festgestellt. Bei der Universitätsmedizin Greifswald (UMG) habe sich im Zeitraum von 2013 bis 2015 die Ertrags- und Liquiditätslage fortlaufend verschlechtert, während sich das Ergebnis der Universitätsmedizin Rostock (UMR) fortlaufend verbessert habe. Zum Ausblick auf das Jahr 2017 sei festzustellen, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis der UMR nochmals deutlich verbessert habe, der Konzernbilanz-Gewinn belaufe sich auf 16,84 Millionen Euro. Auch bei der UMG sei mit der Umsetzung des Sanierungskonzeptes eine positive Richtungsänderung eingetreten. Das negative Ergebnis sei 2016 bereits auf 7,7 Millionen Euro und 2017 auf 5,2 Millionen Euro reduziert worden.

Seitens der Fraktion der BMV wurde angemerkt, dass es sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Entwicklung signifikanter Verluste beziehungsweise Gewinne anbiete, die beiden Universitätskliniken miteinander zu vergleichen. Hierzu habe die Bildungsministerin bereits erklärt, dass es entsprechende Studien in ihrem Hause gebe. Vor diesem Hintergrund wurde um nähere Angaben zu diesen vergleichenden Studien gebeten.

Seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde hierzu erläutert, dass man sich aus allgemein zugänglichen Quellen informiert und die Situation beobachtet habe. Man habe beispielsweise die öffentlich zugänglichen Abschlüsse der in der jeweiligen Region ansässigen Krankenhäuser - mithin der Mitwettbewerber - ausgewertet. In der Tendenz würden die Krankenhäuser in der Region um Greifswald alle nicht sehr gut abschneiden, im Gegensatz zu denen im Landesteil Mecklenburg. Soweit entsprechende Abschlüsse veröffentlicht worden seien, könne man feststellen, dass die Krankenhäuser in Mecklenburg alle Überschüsse erzielten. Zwar würden auch in der Region um Greifswald zum Teil Überschüsse erwirtschaftet, jedoch in Teilen auch Defizite. Allein von der Region her bestehe insofern bereits ein Unterschied. Darüber hinaus wolle man mit Markt- und Wettbewerbsanalysen ähnlich verfahren, wofür man den gleichen Dienstleister nutze, der schon zu einem interessanten Ergebnis gekommen sei: Anders als erwartet, sei die Lage der UMG im Wettbewerb gar nicht so schlecht, während die UMR einige Mitwettbewerber in der Nähe habe. Die Finanzberichterstattung gegenüber dem Ministerium sei zudem neu strukturiert worden. Dafür seien einheitliche Maßgaben vorgegeben worden, sodass man stärker vergleichen könne. Das Ministerium habe zudem veranlasst, dass an beiden Standorten der gleiche Wirtschaftsprüfer prüfe, sodass auch daraus eine bessere Vergleichbarkeit resultiere.

Die Fraktion der CDU hat ausdrücklich begrüßt, dass beide Universitätsmedizinen nunmehr den gleichen Wirtschaftsprüfer hätten, um letztlich auch Hintergrundinformationen bekommen zu können. Insofern wurde hinterfragt, ob der Wirtschaftsprüfer darstellen könne, welche Sondereffekte im positiven oder negativen Sinn die Universitätsmedizinen unterscheiden würden. Insofern komme in Greifswald beispielsweise die Mensa als Sonderbelastung in Betracht.

Seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde zu möglichen Sondereffekten insbesondere ausgeführt, dass in Greifswald die Psychiatrie allein dadurch bei weitem nicht so stark aufgestellt sei, dass es bis 2013 an der UMG keine Psychiatrie gegeben habe. Die Psychiatrie sei jedoch ein durch hohe Margen gekennzeichnetes Fachgebiet. Aus rein ökonomischer Sicht, aber auch aus Sicht der Forschung und Lehre sei entschieden worden, dass wieder psychiatrische Betten eingerichtet würden, da eine Uniklinik ohne Psychiatrie kaum vorstellbar sei. Dadurch bestehe im Vergleich zur UMR, die mit ihrer großen Psychiatrie deutlich stärker sei, ein großes Ungleichgewicht. Auch die Herzchirurgie sei ein Thema im Zusammenhang mit der universitären Kardiologie. Dieses Problem sei aber durch die Zusammenarbeit mit Karlsburg gelöst worden. Andererseits fehle die Frauen- und Geburtshilfe in Rostock, die es dort im Südstadtklinikum gebe. Dies sei ebenfalls ein Bereich, der eigentlich an einer Universitätsklinik vorhanden beziehungsweise an einen Maximalversorger angebunden sein sollte, in Rostock aber nicht vorhanden sei. Aus diesem Fachgebiet kämen weitere Dinge, wie pathologische Untersuchungen oder onkologische Aufgabenstellungen, was in Greifswald vorhanden sei.

Die Fraktion der SPD hat den positiven Aspekt der Ausführungen des Ministeriums und des Landesrechnungshofes ausdrücklich in den Vordergrund gestellt. Bei der UMG gebe es bekanntlich bereits seit Jahren Probleme. Der Finanzausschuss habe hierzu mehrfach getagt, wobei schwerwiegende Fehler aus der Vergangenheit festgestellt worden seien. Nunmehr habe der Landesrechnungshof jedoch eine positive Tendenz festgestellt, was sehr erfreulich sei, jedoch nicht kurzfristig alles umkehren könne, was in der Vergangenheit falsch gelaufen sei.

Die Fraktion der AfD hat ausgeführt, dass man die im Bericht dargestellten Zahlen gegenübergestellt, verglichen und in Kennzahlen umgewandelt habe. Dadurch sei deutlich geworden, wo die UMG schlechter abschneide. Beispielsweise habe die UMG bei den langfristigen Rückstellungen deutlich höhere Beträge stehen. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, wie sich diese Unterschiede erklären ließen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat hierzu erwidert, dass bekanntlich Rückstellungen, insbesondere aufgrund des MDK-Risikos, gerade ab 2012 ein bedeutendes Thema gewesen seien. Insofern sei man dem Landesrechnungshof nach wie vor sehr dankbar dafür, dass er in seiner Risikofrüherkennungsprüfung im Jahr 2011 beziehungsweise 2012 explizit gefordert habe, dass für MDK-Forderungen, die länger als sechs Monate offenblieben, Rückstellungen zu bilden seien. Dies sei zuvor in Greifswald nicht geschehen. Insofern seien die erhöhten Rückstellungen vermutlich darauf zurückzuführen, dass man in Greifswald ab 2012 angefangen habe, Rückstellungen hierfür zu bilden.

Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt**7. Verwendung des Überschusses aus der „Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie“**
Textzahlen 317 bis 329

Der Landesrechnungshof hat für die Jahre 2012 bis 2016 die Überschüsse aus der BINGO-Lotterie geprüft und festgestellt, dass die Höhe der Überschüsse im Prüfungszeitraum jährlich rund 1,4 bis 1,7 Millionen Euro betragen hätten. Gemäß § 17 Absatz 9 Haushaltsgesetz stünden diese Überschüsse der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung (NUE) als Finanzhilfe zu. Sie seien im Prüfungszeitraum für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Die NUE habe einen privaten Dienstleister mit der Geschäftsführung und Bewirtschaftung der Lotteriederträge sowie mit der Durchführung des Förderverfahrens beauftragt und die vom Dienstleister in Rechnung gestellten Verwaltungskosten für die Jahre 2012 bis 2015 in Höhe von rund 640.000 Euro aus den Überschüssen der BINGO-Lotterie beglichen. Dies sei nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht von der gesetzlichen Zweckbestimmung des § 17 Absatz 9 Haushaltsgesetz gedeckt, da es sich dabei nicht um ein Projekt, sondern um Verwaltungskosten handle. Mit der vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vorgeschlagenen Änderung dieser Vorschrift, die der Landtag mit dem Haushaltsgesetz 2018/2019 im Dezember 2017 beschlossen habe, sei der gesetzliche Verwendungszweck der Finanzhilfe klargestellt worden.

In der vom Land mit der Stiftung geschlossenen Vereinbarung sei geregelt, dass die Verwaltungskosten 10 Prozent der zweckgebundenen Lotteriederträge nicht überschreiten dürften. In den Jahren 2014 bis 2016 hätten die Verwaltungskosten jedoch über dieser Grenze gelegen. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt habe sodann darauf hingewiesen, dass der durchschnittliche Prozentsatz der Verwaltungskosten, bezogen auf die Laufzeit der Lotterie, bei 9,6 Prozent und somit unter 10 Prozent liege. Zwischenzeitlich habe sich das Ministerium aber dazu entschlossen, die Prüfung der Einhaltung der 10 Prozent nun jährlich vorzunehmen.

8. Förderung des Kleingartenwesens
Textzahlen 330 bis 346

Der Landesrechnungshof hat ausgeführt, dass man die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung und Stärkung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 2014 bis 2016 geprüft habe. Die Kleingartenorganisationen könnten Zuschüsse für Investitionen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb von Kleingartenanlagen erhalten. Darüber hinaus könnten auch Maßnahmen zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Schulungsmaßnahmen der Vereine und Verbände gefördert werden. Der Haushaltsansatz habe sich auf jährlich 90.000 Euro belaufen und sei damit verhältnismäßig gering. Gleichwohl hätten die Mittel in 2015 nur zu 65 Prozent und in 2016 zu 72 Prozent abgerufen und ausgezahlt werden können. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt habe hierzu mitgeteilt, dass es künftig eine andere Form der Antragsprüfung vornehmen werde und sich davon erhoffe, einen höheren Mittelabfluss gewährleisten zu können.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof betont, dass Fördermittel gemäß LHO in der Regel nur auf Basis von Förderrichtlinien gewährt werden dürften. Die dieser Maßnahme zugrundeliegende Förderrichtlinie datiere vom Dezember 2015, die rückwirkend zum Januar 2015 in Kraft getreten sei. Auch die Vorgänger-Richtlinie vom Mai 2010 sei rückwirkend zum Januar 2010 in Kraft getreten. Der Landesrechnungshof habe daher Handlungsbedarf in den Geschäftsabläufen gesehen und darum gebeten, zukünftig durch mehr Kontinuität in der Erstellung von Förderrichtlinien einen rechtzeitigen Erlass zu gewährleisten. Das Ministerium wolle dies künftig beachten.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat zur Mittelinanspruchnahme angemerkt, dass jetzt geregelt worden sei, dass die Anträge nicht mehr erst zum Stichtag, sondern schon bei Eingang geprüft würden. Davon erhoffe man sich, dass auftretende Fragen früher geklärt werden könnten und Anträge, die nicht bewilligt werden könnten, entsprechend beschieden würden, sodass gegebenenfalls noch nachfolgende Anträge aufgenommen werden könnten. Damit könnte im Ergebnis ein besserer Mittelabfluss erreicht werden. Bezüglich der aktuellen Förderrichtlinie wurde zudem ausgeführt, dass diese noch bis zum 31. Dezember 2019 gelte. Insoweit bestehe auch der Anspruch, die Förderrichtlinie nicht wieder rückwirkend in Kraft treten zu lassen. Dabei sei aber zu beachten, dass das Finanzministerium diese Richtlinie in den sogenannten Spending Review aufgenommen habe, weshalb man zunächst den Abstimmungsbedarf mit dem Finanzministerium klären müsse.

Die Fraktion der BMV hat auf den Hinweis des Landesrechnungshofes, wonach es auch andere Möglichkeiten der Unterstützung geben könnte, verwiesen und festgestellt, dass bei einem Ansatz von insgesamt nur 90.000 Euro für 1.000 Kleingartenanlagen durchschnittlich auf jede Anlage nur 90 Euro entfallen würden. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob eine Aufstockung des Programms oder eine Umstellung auf die Gewährung von Pauschalen geplant sei.

Hierzu hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erklärt, dass diese Frage Bestandteil des Prüfungsprozesses, sowohl beim Spending Review als auch bei der Evaluierung, sein werde.

Vonseiten der Fraktion der AfD wurde hinterfragt, woraus sich der Bedarf für dieses Förderprogramm mit einer relativ geringen Summe von nur 90.000 Euro jährlich ergeben habe.

Die Fraktion der SPD hat hierzu auf die Richtlinie und die Haushaltsvermerke verwiesen. Ergänzend wurde zudem erläutert, dass es im Grunde darum gehe, dass die Kleingärten bei historischer Betrachtung ein besonderer Baustein in der Sozialstruktur im ländlichen Raum seien, aber auch in den Städten und vor allem auch für die Menschen, die keine eigenen Grundstücke besitzen würden. Soweit es auch um die Förderung von Gemeinschaftsgebäuden gehe, sei zudem zu berücksichtigen, dass dort Jugendarbeit stattfinde und zum Teil Schul-AGs mit den Grund- und weiterführenden Schulen gegründet würden. Insofern bestehe für diese Förderung ein politischer Wille.

9. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung, der zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen, der Landesschutzdeiche und der Küstenschutzanlagen
Textzahlen 347 bis 363

Der Landesrechnungshof hat daran erinnert, dass er dieses Thema bereits in mehreren Landesfinanzberichten aufgegriffen und jeweils eine zeitnahe Novellierung des Landeswassergesetzes (LWaG) angemahnt habe. Im Ergebnis seiner Beratungen zum Landesfinanzbericht 2010 habe der Finanzausschuss dem Landtag auch empfohlen, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt aufzufordern, das notwendige Gesetzesverfahren zu beschleunigen. Dieser Empfehlung sei der Landtag auch gefolgt. Allerdings sei bisher noch keine Gesetzesnovelle erfolgt, obwohl dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt seit mehr als zwei Jahrzehnten der Regelungsbedarf und dessen Dringlichkeit bewusst seien. Wiederholt seien die Bemühungen zur Änderung des LWaG in den Vorbereitungsphasen stecken geblieben. Im Rahmen seiner örtlichen Erhebungen habe der Landesrechnungshof immer wieder Hinweise erhalten, dass insbesondere in der Wasserwirtschaftsverwaltung eine schwierige Personalsituation herrsche. Im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens habe das Ministerium hierzu mitgeteilt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Personaldefizit auch zu Versäumnissen bei gesetzlichen Pflichtaufgaben führe, wodurch dem Land Haftungsrisiken und Schadensersatzforderungen entstehen könnten. Dies führe auch dazu, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, insbesondere Investitionsmittel der EU und des Bundes, nicht vollständig abgerufen werden könnten. Der Landesrechnungshof halte es daher für notwendig, das Verfahren zur Novellierung des LWaG zu beschleunigen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Aufgabewahrnehmung des Landes in der Wasserwirtschaft sicherzustellen.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat den dringenden Novellierungsbedarf bezüglich des LWaG bestätigt. Man habe aktuell wieder einen Referentenentwurf erarbeitet, der sich momentan in der Abstimmung mit den beteiligten Ressorts befinde. Zur Problematik des Personalbedarfes in der Wasserwirtschaft sei man zudem bestrebt, eine Lösung zu finden und habe in Vorbereitung der kommenden Haushaltsgespräche bereits Kontakt mit dem Finanzministerium aufgenommen.

Die Fraktion der AfD hat nach den Gründen für den sehr langen Zeitraum, um den sich die Gesetzesänderung nun schon verzögere, gefragt.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat hierzu erwidert, dass es auch in den vergangenen Legislaturperioden bereits entsprechende Referentenentwürfe zur Novellierung des LWaG gegeben habe. Die Thematik betreffe aber nicht nur das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, sondern habe auch Auswirkungen auf weitere Ressorts, wie das Ministerium für Inneres und Europa, das Finanzministerium und die Staatskanzlei. Die Konsensfindung für einen Regierungsentwurf habe sich insofern schwierig gestaltet und sei bisher nicht zustande gekommen.

Das Finanzministerium hat hierzu ergänzend ausgeführt, dass man sich bereits umfangreich abgestimmt habe. Es gebe diverse Punkte, die man ändern könnte und wolle, auch über das hinaus, was der Landesrechnungshof angesprochen habe. Inhaltlich bestehe zwar kein großer Dissens, jedoch gebe es einige Punkte, über die man sich nicht habe einigen können.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass diese Problematik nicht nur zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und dem Finanzministerium bestehe, sondern eine Novellierung auch gravierende Auswirkungen für den kommunalen Bereich hätte, weshalb das Ministerium für Inneres und Europa und die Staatskanzlei ebenfalls mit eingebunden seien. Das Thema betreffe insofern die Landesregierung insgesamt, sodass kein Alleingang eines Ressorts möglich sei.

Seitens der Fraktion der AfD wurde betont, dass man über diesen Berichtsteil erstaunt gewesen sei, da Mecklenburg-Vorpommern ein Küstenland sei, sodass dieses Thema eigentlich von größerer Bedeutung sein sollte. Insofern halte man die derartig problematische Situation bei der Schaffung einer rechtlichen Regelung für bedenklich. Möglicherweise seien hier auch strukturelle Veränderungen im Interesse einer schnellen und besseren Regelung erforderlich. Ferner wurde hinterfragt, ob die Verzögerungen auch negative Auswirkungen auf den praktischen Küsten- und Gewässerschutz hätten.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat hierzu erwidert, dass die Auswirkungen, die sich durch die dargestellte Problematik zeigten, keine Sicherheitsfragen betreffen würden. Hier werde mit der notwendigen Sorgfalt und Voraussicht gearbeitet. In den Fällen, in denen die Regelung unklar sei, sei bisher das Land eingetreten und nehme Küstenschutzmaßnahmen wahr, die ursprünglich für andere Beteiligte vorgesehen gewesen seien.

Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Justizministeriums

10. Förderung deutscher Kulturarbeit gemäß § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) Textzahlen 364 bis 382

Der Landesrechnungshof hat hierzu erläutert, dass das Bundesvertriebenengesetz die Grundlagen für die Förderung deutscher Kulturarbeit regelt und auch Ausführungen dazu mache, welche Ziele in diesem Bereich verfolgt würden und welche Aufgabenbereiche betroffen seien. In Mecklenburg-Vorpommern werde die Vertriebenenarbeit sowohl im Geschäftsbereich des Justizministeriums als auch im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gefördert. Der Landesrechnungshof hat aus Gründen des Sachzusammenhangs empfohlen, die Aufgaben nur in einem Ressort wahrzunehmen. Es handele sich nicht um derart viele Aufgaben, dass man diese aus Quantitätsgründen auf zwei Ressorts verteilen müsste. Vielmehr spreche der Sachzusammenhang dafür, die Aufgaben zu bündeln. Im Zentrum der Prüfung des Landesrechnungshofes habe die Zuwendungspraxis des Justizministeriums gestanden. Dabei sei eine Reihe von Fehlern sowohl bei den Anträgen als auch bei den Bescheiden und Verwendungsnachweisen festgestellt worden. Das Justizministerium habe zugesagt, die Hinweise des Landesrechnungshofes zum Anlass zu nehmen, die Förderpraxis komplett zu überprüfen.

Das Justizministerium hat die seitens des Landesrechnungshofes festgestellten zuwendungsrechtlichen Unregelmäßigkeiten bei der Förderung deutscher Kulturarbeit gemäß § 96 BVFG bestätigt. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass es verschiedene Bemühungen um eine zuwendungsrechtskonforme Förderung gegeben habe, nachdem das Justizministerium im Jahr 2012 die Zuständigkeit für die Förderung gemäß § 96 BVFG übernommen habe. Mitarbeiter im Bereich des Zuwendungsrechts seien fortgebildet worden, außerdem habe es Personalwechsel gegeben.

Allerdings zeigten die vom Landesrechnungshof dargestellten Mängel, dass dies trotz positiver Entwicklungen im Prüfungszeitraum bedauerlicherweise nicht durchweg gelungen sei. Das Ministerium habe die Feststellungen zum Anlass genommen, die Förderung grundlegend zu überprüfen und für die Zukunft sicherzustellen, dass die Förderpraxis den rechtlichen Anforderungen entspreche. So habe man die Förderrichtlinie bereits geändert, um auch insoweit die zuwendungsrechtskonforme Förderung zu gewährleisten. Das für die Förderung zuständige Personal habe zudem inzwischen vollständig gewechselt. Daneben seien mehrere Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt worden. Trotz der Kritik des Landesrechnungshofes an den geförderten Projekten wurde im Rahmen der Beratung aber auch ausdrücklich darum gebeten, zu berücksichtigen, dass sich in Vertriebenenvereinen überwiegend ehrenamtliche Helfer in ihrer Freizeit engagierten, die sehr gute, wesentliche und nachhaltige Arbeit leisteten. Dies sei zwar keine Entschuldigung, führe aber vielleicht zu etwas mehr Verständnis, wenn die eine oder andere Verwendungsnachweisprüfung nicht so zeitnah erfolgen können, wie es wünschenswert gewesen wäre. Hinsichtlich der Zuordnung der Förderung deutscher Kulturarbeit gemäß § 96 BVFG zum Justizministerium wurde abschließend angemerkt, dass die Landesregierung sich darauf verständigt habe, in der laufenden Legislaturperiode keine Änderung vorzunehmen.

Die Fraktion der AfD hat nach dem Grund für die Aufteilung der Zuständigkeit auf zwei Ministerien gefragt.

Seitens der Fraktion der BMV wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob eine mögliche Zusammenführung der Zuständigkeiten im Vorfeld der nächsten Regierungsbildung zumindest schon vorbereitet werde.

Seitens des Justizministerium wurde erläutert, dass die aktuelle Zuordnung aufgrund einer Vereinbarung bei der Regierungsneubildung im Jahr 2011 so vorgenommen worden sei. Eine mögliche Änderung der Zuordnung bleibe letztlich den politischen Partnern einer neuen Regierungsbildung überlassen.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass die Vertriebenenarbeit für Mecklenburg-Vorpommern sehr wichtig sei. Man müsse insofern eine Lösung für eine ordentliche Förderung finden. Die Haushaltsmittel seien vom Gesetzgeber bereitgestellt worden, weil man die Vertriebenenarbeit unterstützen wolle. Deshalb müsse man für die Förderung mit den vorhandenen Mitteln einen entsprechenden Rahmen setzen, ohne die Vertriebenen zu diskreditieren.

Seitens der Fraktion der AfD wurde das Erstaunen darüber zum Ausdruck gebracht, dass der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung überwiegend keinen Bezug zum Verwendungszweck nach § 96 BVFG habe erkennen können, obwohl dieser Paragraph schon relativ weit gefasst sei.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass der § 96 BVFG die Sicherung und Ergänzung von Archiven, Museen und Bibliotheken sowie den Erhalt des Kulturgutes der Vertreibungsgebiete vorsehe. Man habe jedoch festgestellt, dass beispielsweise eine Reihe von Festen ausgerichtet worden sei, in denen der Bezug zur Vertriebenenarbeit gefehlt habe beziehungsweise nicht ohne weiteres ersichtlich gewesen sei. Es müsse auch aus dem Format einer Veranstaltung deutlich werden, dass es um die Bewahrung des Kulturgutes gehe.

Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung**11. Zuschüsse aus Landesmitteln zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements an Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger von Mitmachzentralen - Förderstruktur und Zuwendungspraxis -**

Textzahlen 383 bis 396

in Verbindung mit

12. Verwendung von Landesmitteln zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger von Mitmachzentralen

Textzahlen 397 bis 432

Der Landesrechnungshof hat zu den vorgenannten Berichtsteilen ausgeführt, dass die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Erstempfänger von Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeit seien. Die Spitzenverbände würden die Landesmittel sodann an ihre Untergliederungen als Letztempfänger weiterleiten. Das Land habe von 2013 bis 2016 Zuschüsse in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro an die Wohlfahrtsverbände verausgabt. Diese hätten die Mittel in einem internen Abstimmungsprozess unter sich aufgeteilt. Im Zusammenhang mit dem bürgerschaftlichen Engagement fördere das Land seit 2014 zudem auch Träger von Mitmachzentralen, die es in allen Landkreisen und in der Landeshauptstadt Schwerin gebe. Die Mitmachzentralen würden in der Fläche trägerunabhängig Informationen, Vermittlung und Beratung für Bürger, Vereine und Verbände im Bereich des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements anbieten.

Diese hätten im Zeitraum von 2014 bis 2016 rund 255.000 Euro an Zuschüssen vom Land erhalten. Der Landesrechnungshof habe die Zuwendungspraxis sowie die Verwendung, Abrechnung und Kontrolle stichprobenartig bei 14 Zuwendungsempfängern geprüft. Dabei sei festgestellt worden, dass die Wohlfahrtsverbände zum Teil Ausgaben abgerechnet hätten, die nicht bewilligt worden oder tatsächlich nicht entstanden seien. Auch seien Personalausgaben abgerechnet worden, für die keine Arbeitsleistung erbracht worden sei, wie beispielsweise die Abrechnung eines Monats vor dem tatsächlichen Arbeitsbeginn oder Personalausgaben nach einer Kündigung während der Freistellungsphase. Teilweise seien auch Personalausgaben abgerechnet worden, die arbeitsvertraglich nicht vereinbart oder nicht dokumentiert worden seien. Ferner hätten die Verbände Ausgaben für Verpflegung auch für Geschäftsführer und freiwillige Versicherungen abgerechnet, obwohl die Abrechnung dieser Ausgaben in den Bescheiden ausgeschlossen worden sei. Zum Teil seien zudem Doppelabrechnungen vorgenommen und Einnahmen verschwiegen worden. Ferner habe teilweise keine Rechenschaft über den Verbleib von öffentlichen Mitteln abgelegt werden können. Der Landesrechnungshof hat betont, dass sich viele der Feststellungen lediglich auf einen Zuwendungsempfänger beziehen würden, bei dem erhebliche Zweifel am Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestünden. Insoweit hat der Landesrechnungshof empfohlen, zu prüfen, ob bei diesem Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert sei. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof vor dem Hintergrund gleicher Zielstellungen für ehrenamtliche Mitarbeit und Mitmachzentralen angeregt, die hierfür bereitgestellten Mittel zusammenzufassen und auch andere als die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege als potentielle Zuwendungsempfänger zuzulassen, da dadurch die schon 2015 vom Landesrechnungshof problematisierte Aufteilung der Mittel in einem rein internen Aushandlungsprozess aufgebrochen werden könnte.

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurde betont, dass man sich sicher fraktionsunabhängig darüber einig sei, dass das Ehrenamt in seiner Vielfalt durch die Landesregierung gefördert werden müsse. Bei den dargestellten Prüfungen handele es sich zudem nur um einen Ausschnitt der Förderung des Ehrenamtes. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege erhielten als Erstempfänger Zuwendungen, die sie an ihre Untergliederungen oder Mitglieder als Letztempfänger weiterleiten würden. Eine Schwierigkeit ergebe sich dadurch, dass der Landesrechnungshof seine Prüfungen auf der Belegebene durchführe, während das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof den einfachen Verwendungsnachweis anwende. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege für die ehrenamtliche Mitarbeit zum Jahresende auslaufe. Die Überarbeitung der Richtlinie sei zum Anlass genommen worden, eine Stichprobenregelung und geeignete Kennzahlen für eine Erfolgskontrolle aufzunehmen. Die Arbeiten an der Richtlinie stünden derzeit vor dem hausinternen Abschluss. Darin werde unter anderem vorgesehen, dass zukünftig nur Maßnahmen gefördert würden, die nicht der vereins- oder verbandsinternen Arbeit dienten, woraus deutlich werde, dass man die Anregungen des Landesrechnungshofes aufgreife. Darüber hinaus wurde seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung aber auch betont, dass die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sich als sehr zuverlässige Partner bei der Umsetzung der Landesinteressen zur Förderung des Ehrenamtes erwiesen hätten. Sie seien langjährige Partner und verfügten über entsprechende Erfahrungen bei der Förderung des Ehrenamtes. Insoweit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sei eine Öffnung der Förderung für andere juristische Personen nicht beabsichtigt.

Die Fraktion der AfD hat angemerkt, dass es offensichtlich doppelte Förderstrukturen bei der ehrenamtlichen Arbeit gebe. Es gebe die Ehrenamtsstiftung, die Mitmachzentralen und Strukturen in der LIGA. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob eine Änderung dahingehend vorgesehen sei, dass man künftig nur noch die Förderung einer Struktur mit Kennzahlüberprüfung habe. In Bezug auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes in der Textzahl 391 wurde ferner um eine Erläuterung dahingehend gebeten, welche potentiellen Zuwendungsempfänger bisher nicht berücksichtigt worden seien und ob den betroffenen Personen dadurch ein Schaden entstanden sei. Darüber hinaus wurde gefragt, ob das Ministerium der Empfehlung des Landesrechnungshofes gefolgt sei und die Art und Weise der Mittelverteilung geändert habe. Insoweit wurde insbesondere um eine Erklärung dahingehend gebeten, ob die Spitzenverbände der LIGA die Landesmittel mittlerweile nicht mehr nach einem eigenen internen intransparenten Verteilungssystem, sondern nach dem festgelegten Verteilungssystem verteilen würden.

Der Landesrechnungshof hat hierzu erwidert, dass man die Spitzenverbände und die Mitmachzentralen geprüft und insgesamt bei 14 Zuwendungsempfängern vor Ort örtliche Erhebungen durchgeführt habe. Man könne jedoch nicht sagen, ob es noch weitere potentielle Empfänger gebe.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat eine Doppelförderung ausdrücklich ausgeschlossen, da die Bewilligungsbehörde einen Gesamtüberblick über die Förderanträge habe. Die Ehrenamtsförderungen seien allerdings in der Tat sehr vielfältig, was der Vielfältigkeit des Ehrenamtes geschuldet sei.

Insofern bestehe aus Sicht des Ministeriums auch kein Grund und keine Veranlassung, die Fördersystematik zu vereinfachen. Abschließend wurde angemerkt, dass weder dem Ministerium noch dem LAGuS Anträge von anderen juristischen Personen für die Förderung in diesem Bereich vorliegen würden.

Die Fraktion DIE LINKE hat auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes in den Textzahlen 394 und 395 verwiesen, wonach die Finanzierung der Mitmachzentralen aus dem Strategiefonds erfolge, was der Landesrechnungshof für bedenklich halte. Insoweit habe der Landesrechnungshof auch eine Änderung empfohlen. Diesbezüglich wurde hinterfragt, warum diese Empfehlung nicht umgesetzt werde.

Hierzu hat das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erwidert, dass diese Angelegenheit nunmehr in der Hand des Haushaltsgesetzgebers liege und dem Zugriff der Landesregierung entzogen worden sei. Insofern bleibe die künftige Ausgestaltung den zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

Seitens des Finanzministeriums wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass die Feststellungen des Landesrechnungshofes in den Textzahlen 394 und 395 nicht zwingend sachlich korrekt seien. Der Landesrechnungshof empfehle, nicht auf den Strategiefonds zurückzugreifen, weil dann parallele Förderstrukturen entstehen könnten. Nach Einschätzung des Finanzministeriums habe das eine aber nichts mit dem anderen zu tun, da theoretisch auch denkbar sei, die Mittel aus dem Strategiefonds genau in den Haushaltstiteln zu platzieren, aus denen derzeit auch die Ehrenamtsförderung erfolge. Dies sei letztlich eine rein haushaltsrechtliche und technische Fragestellung und habe nichts mit der Frage nach Parallelstrukturen zu tun. Aus welcher Haushaltsquelle die Mittel bereitgestellt würden, sei insofern unerheblich. Die Entnahme aus dem Strategiefonds würde am Ende in einem Titel verbucht, ebenso wie bei einer gesonderten Veranschlagung.

Seitens der Fraktion der AfD wurde hinsichtlich der Textzahlen 397 bis 432 festgestellt, dass der Landesrechnungshof oder die Bewilligungsbehörde Strafverfahren gegen die verantwortlichen Personen bei den Wohlfahrtsverbänden eingeleitet hätten, weil der Verdacht des Betruges bestanden habe. Vor diesem Hintergrund wurde nach den festgelegten Sanktionen sowie danach gefragt, ob die falsch abgerechneten Beträge zurückgezahlt worden seien. Ferner wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob die betroffenen Wohlfahrtsverbände künftig regelmäßiger überprüft würden und wer hierfür im Ministerium verantwortlich sei.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde hierzu erläutert, dass er nach dem Subventionsgesetz verpflichtet sei, Strafanzeige zu erstatten, wenn hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestünden. Diese habe man hier jedoch nicht gesehen. Zwar habe ein Großteil der wesentlichen Feststellungen eine Mitmachzentrale aus Neubrandenburg betroffen, jedoch seien die dort festgestellten Fehler nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht auf eine betrügerische Absicht zurückzuführen, wie es bei einer Subventionserschleichung der Falle wäre. Vielmehr seien die bei dem Verein handelnden Personen nicht in der Lage gewesen, das relativ komplexe Fördergeschehen ordnungsgemäß zu bearbeiten.

13. Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben

Textzahlen 433 bis 457

Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis seiner Prüfung erklärt, dass soweit in Förderrichtlinien Höchstsätze festgelegt worden seien, diese nicht als Regelfördersätze angesehen werden dürften. Dies sei zudem nicht nur die Auffassung des Landesrechnungshofes, sondern auch das Finanzministerium regele dies regelmäßig in seinen Bewirtschaftungserlassen. In der Praxis habe sich dies jedoch anders dargestellt. Obwohl nach der Richtlinie Zuschüsse bis zu 90 Prozent und nur in Ausnahmefällen bis zu 100 Prozent zulässig gewesen wären, sei mehr als die Hälfte der geprüften Projekte mit einem Fördersatz von mehr als 90 Prozent gefördert worden. Aktenkundige Begründungen habe man dafür im Rahmen der Prüfung jedoch nicht finden können. Abschließend hat der Landesrechnungshof erneut gefordert, Erfolgskontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die verfolgten Ziele mit den Förderungen auch tatsächlich erreicht würden. Sollte die Zielerreichung nicht messbar sein, sei auch eine Förderung problematisch.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat betont, dass die Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben ein zentrales Anliegen der Landesregierung sei. Die mit den Förderanträgen vorgelegten Programme seien zudem einer Bewertung zugänglich und auch fachlich bewertet worden. Ein Messen der Erfolge der Förderung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben stoße hingegen an Grenzen. Gleichwohl werde die Umsetzung dieses Förderprogramms wissenschaftlich begleitet. Bezüglich der Kritik des Landesrechnungshofes, dass man in diesem Bereich besonders hohe Fördersätze genehmigt habe, wurde ausgeführt, dass der ESF einer Gesamtbetrachtung bedürfe. Es gebe andere Programme, die einen wesentlich höheren Kofinanzierungssatz vorsehen würden, wie etwa die Schulsozialarbeit, die Jugendsozialarbeit oder die Produktionsschulen.

Bei der Frage der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben sei zudem festzustellen, dass das Bewusstsein, insbesondere auch in der freien Wirtschaft, sich als Mitfinanzier zu beteiligen, noch nicht sehr ausgeprägt sei und insofern auch ein Anliegen der Landesregierung bestehe, entsprechende Fördermittel zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen müsse man in Rechnung stellen, dass diejenigen, die gefördert würden, in der Regel gemeinnützige Vereine und Institutionen seien, die es sehr schwer hätten, entsprechende Eigenmittel aufzubringen. Vor diesem Hintergrund wurde darum gebeten, diese Tatsachen bei der Bewertung der besonders hohen Fördersätze mit zu berücksichtigen.

14. Förderung von Kleinprojekten

Textzahlen 458 bis 488

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass für die Förderung von Kleinprojekten Pauschalen vorgesehen seien, deren Höhe von der Projektlaufzeit abhängig sei. Pauschalen seien grundsätzlich auch dazu geeignet, die Wirtschaftlichkeit des Zuwendungsverfahrens zu verbessern. Der bürokratische Aufwand könne sowohl bei den Antragstellern als auch bei der Bewilligungsbehörde verringert werden. Allerdings bleibe es auch bei der Gewährung von Pauschalen dabei, dass Zuwendungen nur zur Erreichung konkreter Ziele gewährt werden dürften, die in einem besonderen Landesinteresse lägen und ohne die Zuwendung nicht erreicht werden könnten.

Sofern nicht nachweisbar sei, dass ein Projekt zur Zielerreichung beitragen könne, könne dies nach Einschätzung des Landesrechnungshofs auch nicht gefördert werden. Der Landesrechnungshof hat in der Beratung ferner moniert, dass das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung seinen Hinweisen in vielen Punkten nicht gefolgt sei, sondern sich sogar noch mehr Vereinfachungen bei pauschalen Förderungen wünsche. Dies sei zwar verständlich aber nicht vom geltenden Zuwendungsrecht gedeckt.

Seitens des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung wurde entgegnet, dass das Instrument der Förderung von Kleinprojekten in die Fläche hineinwirke. Konstitutiv sei für dieses Programm, dass über die Förderung der Kleinprojekte nicht zentral im Ministerium oder im LAGuS entschieden werde, sondern in Regionalbeiräten vor Ort. Der Erfolg der Kleinprojekte sei nicht allein daran zu messen, wie erfolgreich sie in der Fläche wirkten, sondern im Grunde handele es sich um eine sehr nachhaltige Werbung für die Akzeptanz der Europäischen Union. Insoweit wirke dieses Förderinstrument als eines der wenigen sehr erfolgreich und nachhaltig für Europa. Der Wirkungsansatz der Kleinprojekte sei zudem bewusst niedrighschwellig gewählt worden. Die Antragsprüfung und -entscheidung erfolge in den Regionalbeiräten nach einem einheitlichen Verfahren. Die Kleinprojekte würden nach einheitlichen Kriterien bewertet und entsprechend ausgewählt. Insofern bestehe hier nach Auffassung des Ministeriums in erster Linie ein politischer Dissens mit dem Landesrechnungshof. Es wurde ausdrücklich darum gebeten, dies in die Bewertung dieses Berichtsteils durch den Ausschuss mit einzubeziehen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde hinterfragt, was der Landesrechnungshof konkret unter dem Begriff „Nachhaltigkeit“ verstehe. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass die Nachhaltigkeit schon durch die UN-Agenda 2030, durch das Drei-Säulen-Modell des Bundestages und durch die EU-Kommission unterschiedlich definiert werde.

Der Landesrechnungshof hat hierzu erläutert, dass er keine eigene Agenda für diesen Begriff habe. Allerdings bestehe der kleinste gemeinsame Nenner bei den verschiedenen Definitionen darin, dass die Wirkung dessen, was konkret betrieben werde, über das eigentliche Projekt hinausgehen müsse. Dies sei das Mindeste, was der Landesrechnungshof von Nachhaltigkeit erwarte. Dies sei insofern auch der Prüfungsmaßstab gewesen. Letztlich habe man dies bei den einzelnen Projekten jedoch nicht feststellen können.

Seitens der Fraktion der SPD wurde betont, dass man diese Definition nicht teile und unter dem Begriff der Nachhaltigkeit etwas gänzlich anderes verstehe.

Die Fraktion der AfD hat angemerkt, dass man erstaunt darüber sei, dass das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung derart lax mit diesen Dingen umgehe, da dies bedeuten würde, dass man Almosen an verschiedene kleine Gruppierungen vergebe. Seitens der Fraktion der AfD wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass man sich ein solches Kleinprojekt angesehen habe und sehr erschrocken darüber gewesen sei.

Die Fraktion der BMV hat hinterfragt, was das Ministerium unter dem Begriff der Wirtschaftlichkeit verstehe. Insoweit wurde auf ein Kleinprojekt verwiesen, in dem 10.000 Euro für 10 bis 15 Langzeitarbeitslose zum Wandern und Kegeln verausgabt worden seien.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat darauf hingewiesen, dass sich das Gebot der Wirtschaftlichkeit aus der LHO ableite. Dies werde bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte zugrunde gelegt.

Das Finanzministerium hat hierzu ergänzend ausgeführt, dass offenbar ein Missverständnis bestehe. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit entsprechend der LHO bedeute, dass, wenn man sich zu einer Maßnahme entschieden habe, das Durchführen dieser Maßnahme wirtschaftlich sein müsse. Bei der Frage der Fraktion der BMV gehe es aber darum, ob die Maßnahme an sich angemessen sei.

Einzelplan 15 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

15. Sonderprogramm zum Lückenschluss an Radwegen entlang der Landesstraßen Textzahlen 489 bis 515

Einen sehr breiten Raum in den Beratungen des Finanzausschusses hat der Berichtsteil zum Lückenschlussprogramm eingenommen. Hierzu hat der Landesrechnungshof einleitend ausgeführt, dass der Gegenstand seiner Prüfung die konzeptionelle Planung und Umsetzung des Sonderprogramms im Zeitraum 2014 bis 2016 gewesen sei. Der finanzielle Rahmen gemäß dem Haushaltsplan habe sich in diesen drei Jahren auf insgesamt 15 Millionen Euro belaufen. Im Ergebnis der Prüfung habe der Landesrechnungshof ein Konzept für das Lückenschlussprogramm im Wesentlichen vermisst. Insbesondere seien die Programmziele nicht definiert worden. Ferner habe es an einer ausreichenden Bedarfsermittlung an Radverkehrsverbindungen gefehlt. Zum Zeitpunkt der Programmauflegung habe es keine aktuelle landesweit verbindliche Radwegenetzplanung gegeben.

Deshalb habe der Finanzierungsbedarf für das Programm auch nicht hinreichend belastbar beziffert werden können. Die Straßenbauämter hätten bei Antragstellung im Wesentlichen auf zum Teil veraltete oder regionale Planungen zurückgegriffen. Ein weiteres Ergebnis der Prüfung des Landesrechnungshofs sei, dass eine bestimmte Radverkehrsanlage nicht konzeptionell geprüft worden sei, um festzulegen, ob ein erforderlicher Radweg auf der Straße geführt werden könne oder aus fachlichen Gründen ein separater Radweg neben der Fahrbahn gebaut werden müsse. Dafür gebe es jedoch Kriterien, wie beispielsweise die besondere Netzbedeutung, die Verkehrsstärke auf der betreffenden Landesstraße oder die Verbindungsfunktionsstufe. Der größte Kritikpunkt des Landesrechnungshofes bestehe allerdings darin, dass es an einer transparenten Priorisierung der zu fördernden Maßnahmen gefehlt habe, die im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hätte erfolgen müssen, da es sich um Landesstraßen handele. Bei Radverkehrswegen gehe es auch um Verkehrssicherungspflichten und die Gefahrenabwehr, wofür die Pflicht bei Landesstraßen zweifelsfrei beim Land liege. Insofern sei es nicht sachgerecht gewesen, die Projektauswahl letztlich den Landkreisen zu überlassen. Die Grundsätze zur Finanzierung aus EFRE-Mitteln hätten zwar Auswahlkriterien enthalten, jedoch habe man im Rahmen der Prüfung nicht feststellen können, ob diese Auswahlkriterien von den Landkreisen tatsächlich bei der Priorisierung angewendet worden seien. Im Übrigen fehle es auch an einer Gewichtung der Auswahlkriterien. Bei einer solchen Vielzahl an Auswahlkriterien hätte im Vorfeld entschieden werden müssen, welche Kriterien den Ausschlag geben würden, wenn mehrere Projekte eine gewisse Anzahl der Kriterien erfüllten.

Diese konstruktiven Probleme, die aus Sicht des Landesrechnungshofes das Lückenschlussprogramm von Anfang an begleitet hätten, hätten nach seiner Auffassung auch zu einer schleppenden Umsetzung dieses Programms geführt. Bei Abschluss der Prüfung im Juni 2017 hätten nur für 6 der 39 Maßnahmen Projektgenehmigungen vorgelegen. Die für das Lückenschlussprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel würden zudem nur sehr zögerlich abfließen, sodass es zu einer hohen Restbildung und -übertragung gekommen sei. Aktuell sei beim EFRE-Titel von 2017 auf 2018 ein Rest von 18 Millionen Euro gebildet worden. Insofern seien aus diesem Titel in den vorherigen vier Haushaltsjahren noch keine Mittel abgeflossen. Dieses Ausmaß der Restbildung lasse nach Einschätzung des Landesrechnungshofes auf eine unrealistische Veranschlagung der Haushaltsmittel schließen, was nicht dem Fälligkeitsprinzip entspreche. Insofern liege auch ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht vor. Der Landesrechnungshof hat unter anderem vorgeschlagen, dass zukünftig die konzeptionellen Grundlagen für ein Lückenschlussprogramm zu schaffen seien, eine Bedarfsermittlung auf Basis eines landesweiten Radwegeverkehrsnetzes erfolgen sollte und die Priorisierung bei der Förderung des Neu- und Ausbaus von Radwegen überprüft werden sollte.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat den Kritikpunkten des Landesrechnungshofes im Wesentlichen widersprochen. Das Lückenschlussprogramm sei zwar nicht explizit definiert, allerdings mache schon der Begriff selbst das damit verfolgte Ziel deutlich. Ferner habe das Ministerium bewusst keine eigene Priorisierung vorgenommen, um ein demokratisches Auswahlverfahren zu ermöglichen, indem man den Kreisen ein gewisses Budget zugeführt habe und diese festlegen sollten, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die Kritik, dass die Entscheidungsfindung hätte besser dokumentiert werden müssen, wurde seitens des Ministeriums allerdings geteilt. Bezüglich der Mittelveranschlagung wurde zudem eingeräumt, dass das EFRE-Programm 2014 - 2020 nur langsam angelaufen sei, was jedoch nicht wesentlich sei, da die EFRE-Mittel nicht verfallen würden, sondern übertragen werden könnten.

Seitens des Finanzministeriums wurde ergänzend angemerkt, dass bei der Veranschlagung der EFRE-Mittel in der Programmplanung gegenüber der Europäischen Kommission Jahresscheiben vereinbart und dann auch veranschlagt würden. Man habe dann allerdings nie einen Mittelabfluss entsprechend den Jahresscheiben. Es bestehe aber die Möglichkeit, Reste zu bilden, was man auch tue. Ferner wurde zu bedenken gegeben, dass es sehr schwierig sei, die Programmplanung und -steuerung richtig im Haushalt abzubilden. Die Mittel liefen über den Haushalt, aber die Planung finde eher auf der Ebene des Programms statt. Daher gebe es auch die N+2-Regelung. Dadurch bewirtschaftete man in den ersten Jahren einer neuen Förderperiode die Mittel der alten Förderperiode, sodass man immer zu einer Abweichung der Situation im Haushalt zu dem tatsächlichen Mittelabfluss komme. Dieses Problem betreffe zudem nicht nur das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, sondern sei in sämtlichen Einzelplänen zu beobachten, in denen EU-Mittel veranschlagt worden seien.

Seitens der Fraktion der CDU wurde hinterfragt, ob das Prinzip der Priorisierung der Maßnahmen im Lückenschlussprogramm erst mit der aktuellen Förderperiode zur Anwendung gekommen sei oder schon länger gelte. Bisher hätten sich die Landkreise mit den Straßenbauämtern abgestimmt und die Kreistage hätten anschließend Prioritäten-Listen für den Ausbau von straßenbegleitenden Radwegen beschlossen.

Hierzu hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erwidert, dass es vorliegend nur um den Lückenschluss an Landesstraßen gehe. Das Land habe zwar die Hoheit über die Landesstraßen, jedoch habe man mit der aktuellen Förderperiode gewollt, dass die Landkreise entscheiden sollten, welche Maßnahmen an welcher Landesstraße am wichtigsten seien, da die Landkreise die örtlichen Gegebenheiten besser bewerten könnten.

Seitens der Fraktion der SPD wurde auf eine in einem Kreistag zur Priorisierung von Radwegen geführte Diskussion verwiesen, in deren Folge man zu der Erkenntnis gelangt sei, dass es besser wäre, wenn dies anstatt durch die Landkreise durch das Land entschieden würde. In den Landkreisen würden zwar entsprechende Diskussionen darüber geführt, welcher Radweg als erstes gebaut werden sollte, eine richtige Priorisierung werde man dort aber eher nicht vornehmen können. Daher sollte das Land die Radwege an den Landesstraßen bauen und auch priorisieren. In Bezug auf den Mittelabfluss wurde seitens der Fraktion der SPD zudem erklärt, dass man diese Kritik des Landesrechnungshofes größtenteils nicht nachvollziehen könne. Es gestalte sich schon der Erwerb von Grundstücken, über die ein Radweg geführt werden solle, sehr schwierig, weil dort unverhältnismäßig hohe Preise gefordert würden, was dann ebenfalls durch den Landesrechnungshof moniert werden würde, wenn man diese zahlen würde.

Die Fraktion der BMV hat erklärt, dass es zwar unterschiedliche Auffassungen dazu geben könne, wer die Prioritäten festlege, jedoch müsste es zumindest klare Kriterien geben, nach denen die Prioritäten festzulegen seien, sodass dies landesweit nachvollzogen werden könne. Dabei könnte beispielsweise darauf abgestellt werden, wie viele Radfahrer den Radweg nutzen würden oder ob es dort häufiger zu Unfällen komme. Insofern müsste es neben den Kriterien der Förderfähigkeit auch Kriterien für die Priorisierung geben, da mehrere Radwege förderfähig sein könnten, sodass eine Reihenfolge festgelegt werden müsste.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat hierzu ausgeführt, dass es sich um ein EFRE-Programm handele, für das es bestimmte Auswahlkriterien gebe, die für die einzelnen Radwege zu erfüllen seien, damit diese förderfähig seien. Die Priorisierung der einzelnen möglichen Maßnahmen dahingehend, welche zuerst realisiert werden sollte, sei letztlich auch von der Fertigstellung der Planungsunterlagen abhängig. Im Übrigen sollten aus Sicht des Ministeriums die Landkreise die Priorisierung vornehmen und selbst entscheiden, was am wichtigsten sei und zuerst gebaut werden sollte.

Hierzu hat die Fraktion der BMV betont, dass die Kriterien der Planungsreife oder der Flächenverfügbarkeit lediglich Sachzwänge darstellen würden, die sich ergeben könnten. Dies stelle jedoch keine Priorisierung durch den Landkreis dar. Es müsste aber transparent nachvollziehbar sein, wie man eine Entscheidung treffe, um vermeintliche Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Dies sei aus Sicht der Fraktion der BMV nur möglich, indem es einheitliche und transparente Entscheidungskriterien gebe, die für das ganze Land gelten würden und insofern vom Land vorzugeben seien.

Die Fraktion der AfD hat betont, sehr erstaunt über den Hinweis des Landesrechnungshofes gewesen zu sein, dass es keine richtige Konzeption für die Radwege im Land geben würde. Inzwischen gebe es aber zumindest einen Entwurf eines Radverkehrshauptnetzes.

16. Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung - Kapitel 1501, 1502 und 1508
Textzahlen 516 bis 533

Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis seiner Prüfung unter anderem moniert, dass die Haushaltsakten nicht ausschließlich im Haushaltsreferat geführt würden, wo sie nach Einschätzung des Landesrechnungshofes hingehörten, damit der Beauftragte für den Haushalt seine Aufgaben bestmöglich wahrnehmen könne. Dass Teilakten bisher dezentral geführt worden seien, sei mutmaßlich damit zu erklären, dass das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung in den vergangenen Legislaturperioden mehrfach umorganisiert worden sei. Der Landesrechnungshof hat daher empfohlen, die Aktenführung für die Zukunft zu bereinigen. Ferner hat der Landesrechnungshof zur Luftsicherheitsgebühr erklärt, dass das Land die Fluggastkontrollen beauftrage und finanziere. Zur Refinanzierung der dadurch entstehenden Kosten erhebe das Land Luftsicherheitsgebühren von den Fluggesellschaften, die kostendeckend sein müssten. Dabei sei es zwar nachvollziehbar, dass diese Gebühren nicht immer zu 100 Prozent kostendeckend seien, weil sie für einen gewissen Zeitraum im Vorhinein kalkuliert würden. Dennoch dürfe es nicht dauerhaft zu gravierenden Unterdeckungen kommen. Bei Kostenveränderungen, die das Land treffen würden, müssten auch die Gebühren angepasst werden, was auch unterjährig möglich sein müsse. Das Ministerium habe dies zwischenzeitlich auch zugesagt.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat die Hinweise des Landesrechnungshofes mit einer Ausnahme angenommen und auch schon versucht, diese umzusetzen. Lediglich hinsichtlich der kritisierten Führung der Haushaltsakten habe sich bereits eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Haushaltsreferat und den titelbewirtschaftenden Fachreferaten entwickelt. Insofern werde das Ministerium dabei bleiben, dass die Haushaltsakten in den titelbewirtschaftenden Fachreferaten aufbewahrt würden, die jederzeit für das Haushaltsreferat zugänglich seien. Dies habe sich in der praktischen Zusammenarbeit hinlänglich bewährt.

Die Fraktion der AfD hat auf die Aussage des Ministeriums zur Luftsicherheitsgebühr in der Textzahl 521 der Unterrichtung verwiesen, wonach auch das von unterschiedlichen Zuständigkeiten geprägte bürokratische Verfahren Ursache dafür sei, dass die anzustrebende Kostendeckung nicht immer erreicht werde. Insoweit wurde hinterfragt, inwiefern das Verfahren bürokratisch sei.

Hierzu hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erläutert, dass man mit dem Bund zusammenarbeite und sich daher immer mit diesem im Vorfeld abstimmen müsse, was die eigentliche Umsetzung erschwere.

Querschnittsprüfung

17. Einhaltung des Besserstellungsverbots bei Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung

Textzahlen 534 bis 556

Der Landesrechnungshof hat zur Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbots bei Landesbeteiligungen, die institutionell gefördert würden, festgestellt, dass die Prüfung dadurch erschwert worden sei, dass Arbeitsplatzbeschreibungen nicht beziehungsweise nicht vollständig vorgelegen hätten. Ohne Arbeitsplatzbeschreibungen sei jedoch nicht einzuschätzen, ob das Besserstellungsverbot, insbesondere bei den monetären Beschäftigungsbedingungen, eingehalten werde, da dann kein Vergleich mit entsprechenden Stellen in der Landesverwaltung möglich sei. Insoweit sei der Landesrechnungshof auch erstaunt darüber gewesen, dass dies nicht bereits in der Vergangenheit bei der Verwendungsnachweisprüfung aufgefallen sei. Daher gehe man von Defiziten bei der Überwachung durch die Ministerien und Bewilligungsstellen aus, wobei diese den Zuwendungsempfängern die Auflagen und Bedingungen mit ihren Bescheiden selbst vorgeben würden. Ferner seien auch weitere Leistungen an die institutionellen Zuwendungsempfänger gewährt worden, die Arbeitnehmern des Landes nicht gewährt würden, wie beispielsweise die private Nutzung von Dienstfahrzeugen oder der Abschluss von Versicherungen. Der Landesrechnungshof hat hierzu angemerkt, dass Ausnahmen vom Besserstellungsverbot allerdings möglich seien. Für diese Ausnahmen sei jedoch ein förmliches Verfahren vorgesehen, in dem das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen sei.

Seitens des Finanzministeriums wurde erklärt, dass von dieser Querschnittsprüfung verschiedene Ressorts der Landesregierung betroffen seien. Dem Bericht sei aber auch zu entnehmen, dass es letztlich ein Einsehen bei den Ressorts gegeben habe. Aus Sicht des Finanzministeriums gebe es in vielen Fällen die Nachfrage nach dem Einvernehmen in Bezug auf das Besserstellungsverbot und die Problematik der Versicherungen. Auf Landesebene sehe man bekanntlich von Versicherungen der Risiken ab. Bei den Zuwendungsempfängern gehe es aber oft auch um kleinere Einheiten, sodass man in der Praxis des Öfteren zustimme, bestimmte Risiken zu versichern. Das Besserstellungsverbot sei in diesen kleinen Einheiten mitunter schwer handhabbar. Man sei sich mit dem Landesrechnungshof aber dahingehend einig, dass man einen Weg finden müsse, um die Regelungen einzuhalten. Wenn dies nicht möglich sei, bestehe die Möglichkeit der Abstimmung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium über eine Ausnahme. Das Finanzministerium hat insoweit die Prüfung durch den Landesrechnungshof ausdrücklich begrüßt.

Zu VI. Umsetzung von Landtagsentschließungen

Textzahlen 557 bis 593

Der Landesrechnungshof hat erläutert, dass er bei den verschiedenen Ressorts nachgefragt habe, wieweit die Umsetzung der Entschließungen des Landtages zu verschiedenen Landesfinanzberichten aus der Vergangenheit vorangeschritten sei. Danach sei festzustellen, dass etwa bei den Bereichen „Tätigkeit der Internen Revisionen“ sowie „Nebentätigkeiten des Personals an Hochschulen“ viel geschehen sei. Dem Grunde nach seien die Entschließungen hier weitgehend umgesetzt worden. In zwei weiteren Bereichen seien die Landtagsentschließungen hingegen nur teilweise umgesetzt worden.

Dies betreffe den Täter-Opfer-Ausgleich und die Prüfung der Dienstunfähigkeit und begrenzten Dienstunfähigkeit, wonach alle Möglichkeiten des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) genutzt und eine ressortübergreifende Stärkung des BEM hätte erfolgen sollen. Die Ressorts hätten hier in der Tat deutliche Fortschritte erzielt. Gleichwohl sei der nächste Schritt, ressortübergreifend zu einem einheitlichen Rahmen von BEM-Verfahren zu kommen, aus Sicht des Landesrechnungshofes noch nicht umgesetzt worden. In Bezug auf eine weitere Landtagsentschließung vom 12. November 2014 zu den Nebentätigkeiten für die WINGS hat der Landesrechnungshof kritisiert, dass hier bedauerlicherweise nichts passiert sei. Der Landesrechnungshof habe hierzu für seinen Jahresberichtsbeitrag in 2015 auch Stellungnahmen eingeholt. Negativ sei diesbezüglich nunmehr festgestellt worden, dass die Hochschule Wismar seinerzeit mitgeteilt habe, dass in Gesprächen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis auf Weiteres die Beibehaltung der Einordnung einer Tätigkeit bei der WINGS als Nebentätigkeit habe erreicht werden können. Auch habe Einigkeit dahingehend erzielt werden können, dass die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keinen Einfluss auf die Zulässigkeit dieser habe. Man bewege sich hier jedoch nach wie vor in einem nicht rechtskonformen Rahmen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes müsse deshalb dringend Abhilfe geschaffen werden. Insoweit wurde betont, dass es sich im Übrigen um eine Entschließung des Landtages handele, die von der Exekutive hätte umgesetzt werden müssen.

Die Fraktion der BMV hat hierzu festgestellt, dass sich die Änderung des Landeshochschulgesetzes bereits in der Verbandsanhörung befinde. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob sich das geschilderte Problem mit diesem Änderungsgesetz möglicherweise erledigen würde.

Seitens der Fraktion der AfD wurde bezüglich der Nebentätigkeiten angemerkt, dass es nach den Darstellungen des Landesrechnungshofes im Grunde keine Reaktionen gebe, um die Nebentätigkeiten an den Hochschulen besser zu kontrollieren oder zu regulieren.

Hierzu hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgeführt, dass der Landesrechnungshof die Entschließung zu den allgemeinen Nebentätigkeiten als im Wesentlichen umgesetzt bewertet habe. Hier sei man sehr aktiv gewesen und habe Klärstellungen in den Hochschulen vorgenommen. Durch die Hochschulen werde inzwischen besser geklärt und dokumentiert, wann Abgaben an die Hochschule geleistet werden müssten oder wann Nachweispflichten bestünden. Hinsichtlich der WINGS wurde zudem angemerkt, dass das erwähnte Änderungsgesetz zum Landeshochschulgesetz diese Problematik aufgreifen und eine bessere rechtliche Einordnung als bisher vornehmen werde.

Zu VII. Umsetzung von Empfehlungen des Landesrechnungshofes

Textzahlen 594 bis 654

Der Landesrechnungshof hat erklärt, dass es bei der Sensibilisierung für die Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (VV-Kor) und dem Umgang mit Korruptionsrisiken große Fortschritte gebe. Nach den Stellungnahmen der Ressorts sei die Bedeutung jetzt bei allen erkannt worden. Ferner sei der Landesrechnungshof auch mit dem Umsetzungsstand der Empfehlungen im Rahmen der Prüfung der Arbeitszeitmodelle und der Mehrarbeit im Bereich der Landespolizei sehr zufrieden. Das Ministerium für Inneres und Europa sei allen Empfehlungen nachgegangen und habe diese weitgehend umgesetzt.

Insoweit könne auch auf den positiven Trend beim Abbau der Mehrarbeit verwiesen werden. Der Landesrechnungshof gehe davon aus, dass die hoffentlich realisierbare Besetzung der neu geschaffenen zusätzlichen Stellen dazu führen werde, dass sich die Mehrarbeit in den kommenden Jahren weiter deutlich reduzieren werde. Die Umsetzung der Empfehlungen infolge der Prüfung zur Personalaktenführung sei hingegen noch nicht ganz so weit fortgeschritten. Die erforderlichen Regelungsanpassungen zur Personalaktenführung, insbesondere eine einheitliche Personalaktenrichtlinie, habe der Landesrechnungshof mehrfach angemahnt. Nachdem das Landesbeamtengesetz angepasst worden und in Kraft getreten sei, sollte eine solche Regelung umgehend erfolgen. Der Landesrechnungshof halte eine einheitliche Personalaktenführung auch mit Blick auf die Digitalisierung und die Einführung von E-Akten für erforderlich. Kritisiert hat der Landesrechnungshof den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus den Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung eines institutionell geförderten Forschungsinstituts sowie der Förderung der politischen Weiterbildung, die beide im Jahresbericht 2015 dargestellt worden seien. Im Nachfrageverfahren habe der Landesrechnungshof feststellen müssen, dass von seinen Empfehlungen nahezu nichts umgesetzt worden sei, sodass die Mängel aus seiner Sicht fortbestünden und es weiterhin zu finanziellen Nachteilen für das Land bei dem institutionell geförderten Forschungsinstitut kommen könne. Bezüglich der Förderung der politischen Weiterbildung sei es aus Sicht des Landesrechnungshofes insbesondere nicht akzeptabel, dass auf Basis einer Richtlinie aus dem Jahr 2002 gefördert werde und keine Anpassung an das schon 2011 geänderte Weiterbildungsförderungsgesetz erfolgt sei. Dies müsse aus Sicht des Landesrechnungshofes umgehend erfolgen.

Seitens der Fraktion der AfD wurde mit Bezug auf die Textzahlen 597 fortfolgende hinterfragt, ob die Landesregierung inzwischen Kenntnis über die Rechtsauffassung der eingeschalteten Fachanwältin habe und wie viele Beschäftigte des Institutes von einer fehlerhaften Eingruppierung betroffen seien.

Seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde hierzu mitgeteilt, dass das Ergebnis der Prüfung durch die Fachanwältin nunmehr vorliege. Daraufhin sei in einem Fall eine Herabgruppierung vorgenommen und einvernehmlich mit der Beschäftigten eine Rückforderungsregelung getroffen worden. Die übrigen Eingruppierungen seien zudem durch die Fachanwältin bestätigt worden.

Die Fraktion der BMV hat sich danach erkundigt, wann eine neue Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung erstellt werde.

Diesbezüglich hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt, dass sich die entsprechenden Richtlinien in der Erarbeitungsphase befänden. Sie seien mit dem Finanzministerium abgestimmt worden und müssten nunmehr noch dem Landesrechnungshof zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt werden.

Im Ergebnis der Beratungen haben die Fraktionen der SPD und der CDU beantragt, dem Landtag zu empfehlen, der nachfolgenden Entschließung zuzustimmen und die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 7/2193 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 34 bis 36 ersucht zu prüfen, inwieweit bei der geplanten Novellierung des horizontalen Finanzausgleichs, die der unterschiedlichen finanziellen Lage im kommunalen Raum gerecht werden soll, das weitverzweigte System aus Transferleistungen an die Kommunen innerhalb und außerhalb des FAG M-V einbezogen werden kann.
2. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 37 und 38 aufgefordert, die Investitionsquote zu erhöhen und verstärkt in zukunftsorientierte und nachhaltige Projekte zur Verstärkung eines innovationsgetriebenen Wachstums zu investieren.
3. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 67 bis 69 ersucht, das in § 18 LHO normierte Konjunkturbereinigungsverfahren aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ab dem Jahr 2020 wie geplant anzuwenden.
Die Landesregierung sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass das ab dem Jahr 2020 vom Stabilitätsrat genutzte einheitliche Konjunkturbereinigungsverfahren nur für Analysezwecke verwendet wird. Bei möglichen Sanktionszahlungen an die EU bei Verfehlung der Maastricht-Vorgaben sollte der Verursacherbeitrag des Landes auf Basis des eigenen Konjunkturbereinigungsverfahrens bestimmt werden.
4. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 93 bis 96 ersucht, die Summe der Einnahme- und Ausgabereise mit geeigneten Maßnahmen auf eine vertretbare Größenordnung zu reduzieren.
5. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 238 bis 248 ersucht, sicherzustellen, dass von den Finanzämtern alle Maßnahmen ergriffen werden, um die hohe Zahl der Nullveranlagungen deutlich zu reduzieren.
Hierfür sollen die Finanzämter die größtmögliche technische Unterstützung erhalten.
6. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 283 bis 303 ersucht, bei der Beschaffung wissenschaftlicher Großgeräte die Einhaltung des Sparsamkeitsprinzips sowie vergaberechtlicher Bestimmungen seitens der Hochschulen durch geeignete Kontrollmechanismen sicherzustellen.
7. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 326 bis 329 ersucht, die langjährige Förderung aus den Überschüssen der ‚Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie‘ einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen und dem Finanzausschuss über die Ergebnisse zu berichten.
8. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 334, 338, 339 und 341 ersucht, die aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten im Verfahrensablauf umzusetzen und somit eine vollständige zweckentsprechende Mittelverwendung zu gewährleisten.
9. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 343, 344 und 346 ersucht, langjährige Förderprogramme einer Prüfung auf ihre Wirkung und Zielerreichung hin zu unterziehen.
Vor dem Hintergrund einer sich künftig weiter zuspitzenden, regional unterschiedlich ausgeprägten Leerstandsproblematik als Folge der demografischen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern könnten die Ergebnisse der Erfolgskontrolle die Grundlage für die Entwicklung einer Strategie für einen effizienten und nachhaltig wirkungsvollen Einsatz von Haushaltsmitteln für die Unterstützung der Kleingartenvereinigungen in der Zukunft bilden.

10. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 357, 359, 361 und 363 aufgefordert, das Verfahren zur Novellierung des Landeswassergesetzes zu beschleunigen und den Gesetzentwurf dem Landtag spätestens so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung im Landtag in dieser Legislaturperiode erfolgen kann.
Es sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Aufgabewahrnehmung des Landes im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung sicherzustellen.
11. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 383 bis 396 ersucht sicherzustellen, dass bei der Förderung des ehrenamtlichen Engagements Landesinteressen im Vordergrund stehen.
12. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 428 bis 430 aufgefordert, im Rahmen der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements eine Stichprobenregelung zu erlassen und mit einer Änderung der entsprechenden Richtlinie die vereinfachte Verwendungsnachweisprüfung um eine Beleglistenprüfung zu ergänzen.
13. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 431 und 432 ersucht, zur Auswertung der geförderten Maßnahmen geeignete Kennzahlen festzulegen, um eine programmbezogene Erfolgskontrolle durchführen zu können.
14. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 454 bis 456 aufgefordert, die Zielerreichung der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben durch haushaltsrechtlich gebotene Erfolgskontrollen sicherzustellen.
15. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 493 bis 502 ersucht, für die Weiterführung des Lückenschlussprogramms zeitnah die konzeptionellen, netzplanerischen und rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Auf Basis eines verbindlich festzulegenden landesweiten Radverkehrsnetzes ist der Bedarf an Radverkehrsverbindungen zu ermitteln und der Bau der Radwege zu koordinieren.
Es ist zu prüfen, welche sinnvollen Möglichkeiten es zur Bündelung von Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten gibt.
16. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 503 bis 512 ersucht, die Priorisierung für das Auswahlverfahren bei der Investitionsförderung des Neu- und Ausbaus von Radwegen an Landesstraßen hinreichend zu dokumentieren.
17. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 513 bis 515 ersucht, künftig bei der Auflage neuer Förderprogramme ausreichend Zeit für die notwendige konzeptionelle und planerische Vorbereitung einzuräumen.
Die bisherige Praxis bei der Veranschlagung von EFRE-Mitteln für Bauvorhaben und deren Kofinanzierung unter Berücksichtigung des Fälligkeitsprinzips und des Grundsatzes der Jährlichkeit ist zu überprüfen sowie die erforderlichen Planungsvorläufe in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.
Nicht verausgabte Mittel aus dem Lückenschlussprogramm sollen auch weiterhin als Reste in den jeweilig nächsten Haushalt übertragen werden.
18. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahl 637 ersucht, die Förderrichtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht zeitnah zu überarbeiten und die Förderpraxis entsprechend umzustellen.
Dabei sollte eine Mittelzuwendung an die Kommunen auf der Grundlage von Rahmenverträgen geprüft werden.
19. Die Landesregierung wird in Bezug auf die Textzahlen 594 bis 609 aufgefordert, die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Haushalts- und Wirtschaftsführung eines institutionell geförderten Forschungsinstituts sicherzustellen.
Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ersucht, auf eine wirtschaftliche Vermietung der Gästeunterkünfte des institutionell geförderten Forschungsinstituts hinzuwirken.

20. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird in Bezug auf die Textzahl 622 aufgefordert, die ‚Richtlinie zur Förderung der allgemeinen und politischen Weiterbildung‘ umgehend an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.
21. Die Berichtspflicht, die durch den Landtagsbeschluss vom 18. Oktober 2007 zur Landtagsdrucksache 5/904 herbeigeführt wurde, wird aufgehoben, da die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes keine Ausbildung über den eigenen Bedarf hinaus mehr vornimmt.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat hinsichtlich des das Ressort des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung betreffenden Teils der Unterrichtung auf Drucksache 7/2193 beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert, zukünftig bei der Vergabe von Zuschüssen aus Landesmitteln zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements an Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger von Mitmachzentralen die Landesinteressen stärker zu berücksichtigen.
2. Die Landesregierung wird ersucht, die finanziellen Mittel für ehrenamtliche Mitarbeit und Mitmachzentralen in einem Haushaltstitel im Einzelplan 10 zusammenzufassen.
3. Die Landesregierung wird ersucht, neben den bisher geförderten Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und Trägern von Mitmachzentralen auch andere juristische Personen als potentielle Zuwendungsempfänger zuzulassen und entsprechend bekannt zu geben.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Vergabe von Zuschüssen aus Landesmitteln zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Trägern von Mitmachzentralen nach pflichtgemäßem Ermessen sicherzustellen, dass bei allen Zuwendungsempfängern eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sichergestellt ist.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Zuwendungsbescheide gemäß § 49 Absatz 3 VwVfG M-V zu widerrufen und Zuwendungen zurückzufordern sind.
6. Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob bei der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit der einfache Verwendungsnachweis zweckmäßig ist.
7. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein eigenständiges Sanktionsverfahren für Missbrauchstatbestände bei Verstößen gegen das Zuwendungsrecht, insbesondere für fehlerhafte Verwendungsnachweise, einzuführen. Ein eigenständiges Bußgeldverfahren soll evaluiert werden.
8. Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen durch eine Stichprobenregelung sicherzustellen, dass Verstöße gegen das Zuwendungsrecht erkannt werden können.
9. Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Auswertung der geförderten Maßnahmen geeignete Kennzahlen festzulegen, um eine programmbezogene Erfolgskontrolle durchführen zu können.

10. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sollte im Rahmen seiner Fachaufsicht künftig gewährleisten, dass das LAGuS beim Antrags- und Bewilligungsverfahren die Prüfung der Förderwürdigkeit sämtlicher Projekte kritischer durchführt, insbesondere hinsichtlich der Ausnahmetatbestände zu Höchstfördersätzen und der Regularien zu Pauschalen.
11. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird aufgefordert, die Förderrichtlinien künftig so auszugestalten, dass die Gefahr einer fehlerhaften Anwendung des Zuwendungsrechtes und der Förderrichtlinien minimiert werden, um finanzielle Nachteile für den Landeshaushalt zu vermeiden.
12. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sollte im Rahmen seiner Fachaufsicht künftig dafür Sorge tragen, dass das LAGuS die Förderwürdigkeit sämtlicher Kleinprojekte kritischer prüft, besonders hinsichtlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat ferner beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, für die Weiterführung des Lückenschlussprogramms von Radwegen die konzeptionellen, netzplanerischen und rechtlichen Grundlagen zeitnah zu schaffen.
2. Die Landesregierung wird ersucht, auf Basis eines verbindlich festzulegenden, landesweiten Radverkehrsnetzes den Bedarf (touristisch, freizeit- und verkehrstechnisch) an Radverkehrsverbindungen zu ermitteln und den Bau von Radwegen entsprechend zu koordinieren sowie die unterschiedlichen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zu bündeln.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Ziel eines bedarfsgerechten und nachvollziehbaren Ergebnisses das Auswahlverfahren bei der Investitionsförderung des Neu- und Ausbaus von Radwegen an Landstraßen zu überprüfen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat darüber hinaus beantragt, dem Landtag zu empfehlen, folgende Entschließung anzunehmen:

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert, über die bisher nicht umgesetzten Entschließungsbeiträge Rechenschaft abzulegen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Förderrichtlinie für den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht zeitnah zu überarbeiten und die Förderpraxis entsprechend umzustellen. Dabei sollte die Finanzierung an die Kommunen auf der Grundlage von Rahmenverträgen geprüft werden.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Des Weiteren hat die Fraktion der AfD beantragt, dem Landtag die Annahme der nachfolgenden Entschließung zu empfehlen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, die langjährige Förderung aus den Überschüssen der ‚Lotterie Bingo! Die Umweltlotterie‘ einer umfassenden Evaluierung im Jahr 2019 zu unterziehen und über deren Ergebnisse dem Finanzausschuss zu berichten.
2. Die Landesregierung wird ersucht, das Verfahren zur Novellierung des Landeswassergesetzes zu beschleunigen und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung des Landes im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung sicherzustellen. Ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Landeswassergesetzes ist spätestens bis zum 30. April 2019 vorzulegen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Ferner hat die Fraktion der AfD beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die folgende Entschließung anzunehmen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, die Summe der Einnahme- und Ausgabereite, insbesondere aus der EU-Förderung, mit weiteren geeigneten Maßnahmen auf eine vertretbare Größenordnung zu reduzieren.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das Prinzip der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit im Zusammenhang mit dem Versorgungsfonds und den Pensionsverpflichtungen anzuwenden.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der BMV hat im Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, die Investitionsquote zu erhöhen und verstärkt zukunftsorientierte und nachhaltige Investitionen durchzuführen.
2. Die Landesregierung wird ersucht, für die Er- und Bearbeitung von Richtlinien die Möglichkeit der Einrichtung einer zentralen Stelle innerhalb der Landesregierung zu prüfen sowie künftig die Evaluation von Förderprogrammen deutlich zu verstärken und daraus Konsequenzen für die Weiterführung bestehender Programme zu ziehen.
3. Die Landesregierung wird ersucht, die Haushaltsrechnung um eine aussagefähige Übersicht zu den aus den EU-Fonds innerhalb einer Förderperiode finanzierten Maßnahmen einschließlich der Komplementärfinanzierung des Landes zu ergänzen.
4. Die Landesregierung wird ersucht, im Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung - bei der Verwendung von Landesmitteln zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Trägern von Mitmachzentralen zur Auswertung der geförderten Maßnahmen geeignete Kennzahlen festzulegen, um eine programmbezogene Erfolgskontrolle durchführen zu können.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren von der guten konjunkturellen Lage profitieren konnte. Er kritisiert jedoch, dass die Investitionsausgaben relativ niedrig sind. Es ist zwar richtig, das Augenmerk auf die Erhöhung der eigenfinanzierten Investitionsquote zu legen, aber die bisher ergriffenen Maßnahmen reichen nicht aus.
Die Landesregierung wird aufgefordert, deutlich mehr Anstrengungen zu unternehmen, um nachhaltige und zukunftsorientierte Investitionen voranzubringen und die kommunale Investitionskraft zu stärken.
2. Der Landtag nimmt die Hinweise des Landesrechnungshofes ernst, dass weder der Haushaltsplan noch die Haushaltsrechnung derzeit Übersichten zur Höhe der Inanspruchnahme von aus EU-Mitteln finanzierten Förderprogrammen und der sich daraus ergebenden kassenwirksamen Zahlungen der EU enthalten.
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die Haushaltsrechnung um eine aussagefähige Übersicht zu den aus den EU-Fonds innerhalb einer Förderperiode finanzierten Maßnahmen einschließlich der Komplementärfinanzierung des Landes zu ergänzen. Damit könnte die Transparenz im Hinblick auf die Durchführung der Operationellen Programme und der Nachvollziehbarkeit der Resteentwicklung erhöht werden.
3. Der Landtag nimmt die Kritik des Landesrechnungshofes auf, dass die Förderrichtlinien des Landes bisweilen qualitative Mängel aufweisen. Insbesondere der Erarbeitungsprozess weist Mängel auf, die abgestellt werden sollten.
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Förderrichtlinien zu erhöhen.
4. Der Landtag teilt die Kritik des Landesrechnungshofes, dass neben dem Sondervermögen ‚Konjunkturausgleichsrücklage‘ keine weitere zusätzliche Ausgleichsrücklage für konjunkturelle Zwecke vorgehalten werden sollte.
Vor dem Hintergrund des hohen Investitionsstaus in vielen Bereichen des Landes wird eine Höhe der Konjunkturausgleichsrücklage von maximal 500 Millionen Euro für angemessen gehalten. Darüber hinausgehende Summen sollten in den nächsten Doppelhaushalten nachhaltig verwendet werden.
5. Der Landtag nimmt die Hinweise des Landesrechnungshofes ernst, dass der Verfahrensablauf bei der Förderung des Kleingartenwesens optimiert werden muss. Insbesondere die Mittelinanspruchnahme durch antragstellende Kleingartenvereine und deren Landesverbände sollte verbessert werden.
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die vom Landesrechnungshof aufgezeigten Optimierungsmöglichkeiten im Verfahrensablauf umzusetzen und somit eine vollständige zweckentsprechende Mittelverwendung zu gewährleisten.
6. Der Landtag teilt die Kritik des Landesrechnungshofes an der Landesregierung bei der Förderung deutscher Kulturarbeit gemäß § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Gravierende Fehler in allen Abschnitten des Zuwendungsverfahrens haben zu Nachteilen beim Land geführt.
Die Landesregierung wird aufgefordert, mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass die Förderpraxis zukünftig vollumfänglich den rechtlichen Anforderungen entspricht.

7. Der Landtag nimmt die Empfehlung des Landesrechnungshofes auf, dass die Zuschusspraxis der Landesregierung eindeutiger und transparenter erfolgen muss. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der ehrenamtlichen Mitarbeit und der Mitmachzentralen zukünftig in einer Maßnahmegruppe im Einzelplan 10 zusammenzuführen. Die Maßnahmen aus diesem Bereich sind langfristig und verlässlich aus dem Kernhaushalt zu finanzieren. Eine kurzfristige und intransparente Förderung aus dem Strategiefonds oder anderen Finanzierungsquellen des Landes ist der falsche Weg.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

V. Zum Antrag des Finanzministers auf Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016 auf Drucksache 7/1395

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, dem Antrag des Finanzministers auf Drucksache 7/1395 zuzustimmen und damit der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich angenommen.

VI. Zur Unterrichtung der Landesregierung - Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016 - Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2016 des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern an den Landtag auf Drucksache 7/2665

Seitens der Fraktion der AfD wurde gefragt, was darunter zu verstehen sei, dass der Jahresfehlbetrag von 10.983.000 Euro dem BBL-M-V-Betriebsmittelkonzept entsprechen würde.

Hierzu hat das Finanzministerium erklärt, dass der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V) das Jahr mit einem Verlust beendet habe, der vom Land ausgeglichen werden müsse. Zudem wurde auf Nachfrage der Fraktion der AfD bestätigt, dass dieser Verlust nicht vermeidbar und auch schon im Konzept enthalten gewesen sei.

Ferner hat die Fraktion der AfD bezüglich des Baumanagements darauf hingewiesen, dass sich der Bauumsatz 2016 mit der Begründung von gestörten Planungs- und Bauabläufen um 28 Millionen Euro verringert habe. Hierzu wurde um eine Erläuterung gebeten.

Seitens des Finanzministeriums wurde insoweit ausgeführt, dass Ausschreibungen gegenwärtig sehr schwierig seien. Teilweise würde sich nur eine Firma auf eine Ausschreibung bewerben, deren Angebot letztlich dazu führe, dass man nochmals neu ausschreiben müsse. Dieses Phänomen beobachte man nicht nur bei Landesbauten, sondern auch bei den Zuwendungsempfängern, einschließlich Kommunen.

Im Moment stehe den Kapazitäten der Bauwirtschaft eine deutlich höhere Nachfrage gegenüber. Ferner gebe es bei den Verfahren mitunter auch Schwierigkeiten im Genehmigungsbereich, die zu Verzögerungen führen würden. Aus diesen Gründen erfolge der Mittelabfluss dann nicht wie geplant, was jedoch nicht dazu führe, dass man die Vorhaben aufgebe.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die Unterrichtung der Landesregierung auf Drucksache 7/2665 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

VII. Bericht der vom Finanzausschuss mit der Prüfung der Rechnung des Haushaltsjahres 2016 des Landesrechnungshofes nach § 101 LHO beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat, wie in den vergangenen Jahren auch, Ausschussmitglieder damit beauftragt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesrechnungshofes im Haushaltsjahr 2016 gemäß § 101 LHO zu prüfen. Die beauftragten Mitglieder des Finanzausschusses haben die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung 2016 des Landesrechnungshofs im Dienstgebäude des Landesrechnungshofs in Schwerin am 27. September 2018 geprüft. Im Ergebnis ihrer Prüfung haben die beauftragten Ausschussmitglieder keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen von den Beträgen der Rechnung und den Büchern sowie kein unwirtschaftliches Verhalten festgestellt und den Ausschuss über ihr Prüfungsergebnis unterrichtet.

Auf der Grundlage des Berichtes der beauftragten Abgeordneten hat der Finanzausschuss entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, dem Landesrechnungshof gemäß § 101 LHO Entlastung für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

VIII. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich zugestimmt.

Schwerin, den 15. November 2018

Dr. Gunter Jess
Berichterstatter